DIE RADIOTELEGRAPHIE IM VÖLKERRECHT.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

JOSEPH KAUSEN

AUS KARLSRUHE I. B.

MÜNCHEN

VERLAGSANSTALT VORM. G. J. MANZ, BUCH- UND KUNSTDRUCKEREI, A.-G

1909.

Diss. Würzburg 1909

38455

DIE RADIOTELEGRAPHIE IM VÖLKERRECHT.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

JOSEPH KAUSEN

AUS KARLSRUHE I. B.

ACAD. LUGD.BAT. BIBL.

MÜNCHEN

VERLAGSANSTALT VORM. G. J. MANZ, BUCH- UND KUNSTDRUCKEREI, A.-G

1909.

Referent:

Univ.-Professor Dr. iur. et phil. Christian Meurer.

Inhaltsangabe.

	Seite
Literatur	7
Einleitung	9
Erster Teil: Grundfragen.	
§ 1. Der heutige Stand der Technik	13
§ 2. Das Luftrecht	18
§ 3. Die Völkerrechtsquellen	33
§ 4. Das allgemeine Verhältnis der Radiotelegraphie zu den anderen Telegraphensystemen	40
Zweiter Teil: Spezialfragen.	
Erstes Kapitel. Die Radiotelegraphie im Frieden.	
§ 5. Die Anlegung internationaler Radiotelegraphenverbindungen	47
§ 6. Die Ausübung der internationalen Radiotelegraphie	59
§ 7. Der Schutz der internationalen Radiotelegraphie	72
Zweites Kapitel. Die Radiotelegraphie im Krieg.	
§ 8. Die kriegführenden Staaten	75
§ 9. Die Neutralität	84
Schluss	93

Literatur.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. Nördlingen 1878.

Bonfils, Manuel de droit international public, 4. A. besorgt von Fauchille, übersetzt von Grah (Lehrb. d. Völkerr). 1904.

Buzzati, L'offesa e la difesa nella guerra, Roma 1888.

Conférence préliminaire concernant la télégraphie sans fil, Berlin 1903.

Déclaration relative au droit de la guerre maritime (Londres 1909) in Revue générale de dr. int. publ. XVI. (1909).

Deuxième conférence internationale de la paix. Actes et documents. La Haye 1908.

Documents de la conférence radiotélégraphique internationale de Berlin, 1906. Publiés par le département des portes de l'empire d'Allemagne, Berlin 1906.

Dupois, Bericht über die Tagung des Institut de droit international vom Jahre 1906, in Revue générale de dr. intern. publ, XIV (1907).

Fauchille, Le domaine aérin et le régime juridique des aérostats in Revue générale de droit international public. VIII (1901) p. 414 sq.

Fauchille, Régime juridique des aérostats, Rapport et projet de résolutions in Annuaire de l'Institut de droit international, XIX, p. 19. sq.

Fauchille, Régime international de la Télégraphie sans fil, Rapport in Annuaire XXI, p. 76 sq., Discussion p. 293 sq., Conclusions p. 327 sq.

Fischer, Die Telegraphie und das Völkerrecht, Leipzig 1876.

Fleischmann (Halle), Völkerrechtsquellen, Halle 1905.

Fleischmann (München), Grundgedanken eines Luftrechts, München 1910.

Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 2. Aufl., Giessen 1901.

Grünwald, Der Luftraum in rechtlicher Beziehung zu den Teilen der Erde, über denen er sich befindet. (Arch. Oeff. R. 1909, Bd. 24).

Grünwald, Das Luftschiff in völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Beziehung, 1908.

Hilty, Die völkerrechtlichen Gebräuche in der atmosphärischen Zone. (Arch. Oeff. R. 1905, Bd. 19, S. 87—94.)

Jentsch, Die Funkentelegraphie in Archiv, für Post und Telegraphie, Bd. 32 (1904), S. 1 ff.

Jurisch, Grundzüge des Luftrechts, Berlin 1897.

Jurisch, Das Luftrecht in der Gewerbeordnung, Berlin 1905.

Kloess, Die allgemeinen Sachen Luft und Wasser nach geltendem Recht usw., Halle a. S. 1907.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. 1901.

Landsberg, Die drahtlose Telegraphie im deutschen und internationalen Verkehrsrecht, Heft 9 der Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Kgl. Universität Marburg. Marburg 1909.

v. Liszt, Das Völkerrecht, 5. Aufl., Berlin 1907.

v. Martitz, Völkerrecht, in „Kultur der Gegenwart“ II. 8 (1906).

Meili, Die drahtlose Telegraphie im internen Recht und Völkerrecht, Zürich 1908.

Meili, Das Luftschiff im internen Recht und Völkerrecht, Zürich 1908.

Meili, Ballons, Flugmaschinen und die Jurisprudenz, Zürich 1909.

Meurer, Die Haager Friedenskonferenz, Bd. II, Das Kriegsrecht der Haager Konferenz, München 1907.

Meurer, Luftschiffahrtsrecht, München und Berlin 1909.

Meurer, De la faculté de s'opposer au passage des ondes hertziennes in Revue générale de droit international public, XVI (1909).

Nauticus, Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen: die Fortschritte der Funkentelegraphie und ihre Bedeutung für den Verkehr. Bd. VI (Berlin 1904) und Bd. VIII (Berlin 1906).

Nesper, Die drahtlose Telegraphie und ihr Einfluss auf den Wirtschaftsverkehr, Berlin 1908.

Nys, Le droit international, Bd. I, 1904.

Oppenheim, International Law, Treatise, II. 1906.

Pfitzner, Die internationale Vorkonferenz für Funkentelegraphie in Berlin, in Archiv für Post und Telegraphie, Berlin 1904, Nr. 3.

Phillimore, Commentaries upon International Law, 4 Bde., 1879—1888.

Rivier, Principes du droit des gens, I., 1896.

Rolland, La télégraphie sans fil et le droit des gens, in Revue générale de droit international public, XIII. (1906).

Schneeli, Radiotelegraphie und Völkerrecht, Dissertation, Heidelberg 1908.

Scholz, Krieg und Seekabel, Berlin 1904.

Scholz, Drahtlose Telegraphie und Neutralität, in Festgabe für Bernhard Hübler, Berlin 1905.

v. Ullmann, Völkerrecht, Tübingen 1908.

Zuculin, I cavi sottomarini e il telegrafo senza fili nel diritto di guerra, Roma 1907.

Einleitung.

Zunächst eine Bemerkung allgemeiner Natur: Als die vorliegende Arbeit bereits druckfertig war, erschien als 9. Heft der „Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Königlichen Universität Marburg“ eine Schrift von Landsberg: „Die drahtlose Telegraphie im deutschen und internationalen Verkehrsrecht mit besonderer Berücksichtigung des internationalen Vertrags vom 3. November 1906.“ Landsberg nimmt auch öfter Bezug auf eine Heidelberger Dissertation von Schneeli, „Radiotelegraphie und Völkerrecht“. Geeigneten Orts wurde noch in letzter Stunde auf die beiden Schriften verwiesen.

Der Gegenstand, dessen völkerrechtliche Beziehungen die folgende Arbeit behandeln soll, wurde im Titel mit „Radiotelegraphie“ bezeichnet, weil dieses Wort gemäss der neueren wissenschaftlichen Erkenntnis den technischen Vorgang richtiger andeutet, als zum Beispiel der anfänglich allgemein gebräuchliche und in Deutschland offiziell eingeführte Ausdruck „Funkentelegraphie“. Zur Erzeugung elektrischer Wellen kannte man zunächst nur die Funkenentladung hochgespannter Elektrizität. Bei den neueren Systemen handelt es sich jedoch mehr um eine gleichmässige ununterbrochene Ausstrahlung elektrischer Energie.

Der Ausdruck „Radiotelegraphie“ wäre überhaupt sehr geeignet, als einheitliche kosmische Bezeichnung zu dienen gegenüber der gewöhnlichen Telegraphie, wie auch Meili

hervorhebt;[1]) die italienische Sprache besitzt ja bereits das Verbum „radiotelegrafare".

Zum Zwecke der Stoffabgrenzung sei folgendes vorangestellt:

Meili verleiht in dem Vorwort zu seinem Abriss „Die drahtlose Telegraphie im internen Recht und Völkerrecht" der Ansicht Ausdruck, dass der moderne Jurist bei neuen technischen Erfindungen nicht ruhig zuschauen und warten dürfe, bis praktische Fälle an ihn herantreten, sondern die Pflicht habe, neue Gebilde, sobald sie auf der Bühne des Lebens erscheinen, korrekt und zielbewusst zu erfassen und nach den Rechtssätzen zu suchen, die dafür massgebend sein sollen. Dieser Anschauung kann man nur mit der Einschränkung beipflichten, dass Rechtssätze für Beziehungen, welche an praktischen Fällen noch nicht eingetreten sind, nur innerhalb technisch als möglich bereits erwiesener Grenzen aufgestellt werden dürfen. Es bestünde sonst die Gefahr, dass lebensfremde Rechtsanschauungen in Umlauf gesetzt werden, welche, statt der fortschreitenden Kultur die Bahn frei zu machen, sich derselben hindernd in den Weg stellen. Dieser Grundsatz wird uns auch davor schützen, wiederum in die Fahrbahnen des Naturrechts hineinzugeraten. Wenn z. B. früher, als man noch keine Luftschiffahrt und keine Radiotelegraphie kannte, der Satz als selbstverständlich galt, dass sich die Gebietshoheit eines Landes auch auf die darüber sich erhebende Luftsäule erstreckt, heute dagegen das Postulat aufgestellt wird: „L'air est libre", so muss ein von praktischen Fällen abstrahierender Jurist zu dem ausserordentlich naturrechtsverdächtigen Resultat gelangen, dass eine der beiden Rechtsanschauungen falsch sei. (Mit diesem Beispiel soll nicht etwa das Prinzip der Freiheit der Luft anerkannt werden.) Wir dagegen werden bekennen: Unter den damaligen Umständen war der damalige Rechtssatz der logisch richtige. Heute haben sich die Voraussetzungen geändert, dement-

[1]) Meili, Die drahtlose Telegraphie im internen Recht und Völkerrecht. Zürich 1908, S. 15.

sprechend werden auch die Verhältnisse und Beziehungen „gerichtet“, d. h. zurecht gestutzt, zu „Recht“ erhoben.

Demgemäss erscheint es angezeigt, zunächst in gedrängter Kürze den heutigen Stand der Technik in bezug auf die télégraphie sans fil zu überblicken, insofern solche technische Möglichkeiten Voraussetzungen für die Rechtsgestaltung bilden. Dann erst sollen, ausgehend von dem allgemeinen Gebiet des Luftrechts die Grundsätze des Völkerrechts dargestellt werden, soweit sie aus bestehenden Sätzen ohne weiteres herübergenommen werden können, soweit sie neu ins Leben getreten sind, und soweit solche de lege ferenda zu empfehlen wären, für den Fall des Krieges, wie des Friedens.

Erster Teil.

Grundfragen.

§ 1. Der heutige Stand der Technik.

Es gibt eine grosse Anzahl verschiedener Systeme, welche von dem ursprünglichen, von dem Italiener Quilelmo Marconi erfundenen Typ erheblich abweichen, so namentlich das „System Braun“, das von Siemens & Halske technisch ausgebildet wurde. In Deutschland kommt zurzeit ein System in Anwendung, welches aus einer Vereinigung des genannten Braunschen und einem von Professor Slaby und Graf Arco erfundenen und von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft Berlin besonders für den Marinedienst erfolgreich verwendeten System besteht. Dieses „System Telefunken“ wird von einer von den beiden grossen Elektrizitätsgesellschaften besonders gegründeten „Gesellschaft für drahtlose Telegraphie“ weiter ausgebildet und verwertet. Im Ausland treten neben dem System der Marconi-Gesellschaft noch solche des Amerikaners Fessenden und des Franzosen De Forest hervor. Der Unterschied der genannten Konstruktionen beruht namentlich in der eigenartigen Schaltung.

Allen Systemen gleich und für die rechtliche Beurteilung am wichtigsten ist der technische Vorgang, der sich zwischen Absende- und Empfangsstation abspielt. Die Radiotelegraphie beruht auf der Verwendung der über die Erdoberfläche hin im Luftraum sich ausbreitenden elektrischen Schwingungen,[1]) welche bei der Entladung hochgespannter

[1]) Mit diesen Schwingungen befasste sich zum ersten Male eingehender Ende der achtziger Jahre der Physiker Heinrich Hertz in seinen „Untersuchungen über die Ausbreitung der elektrischen Kraft“.

Elektrizitätsmengen in geeigneten Leitungskreisen entstehen.

Die Absendestation besteht aus einem zu beträchtlicher Höhe aufsteigenden geraden Leiter, genannt Antenne. In diese ist nahe der Erde eine Funkenstrecke eingeschaltet, deren einer Pol in die Antenne und deren anderer Pol in die Erde mündet. Wird nun an diese Funkenstrecke ein Induktorium oder ein sonstiger Hochspannungserzeuger angeschlossen, so lädt sich die Antenne positiv und die Erdleitung negativ oder umgekehrt, und der Funke schlägt über, d. h. der Funke verbindet leitend die Antenne mit der Erde. Die Schaltung dieser Funkenstrecken ist bei den einzelnen Systemen verschieden, so zwar, dass die Antenne entweder, wie bei der Marconischaltung, direkt geladen wird, oder dass eine indirekte Erregung durch einen primären Schwingungskreis usw. erzeugt wird. An der Empfangsstation ist eine ähnliche Konstruktion angebracht, wie das Luftleitergebilde der Geberstation. Die aus der Ferne kommenden elektrischen Wellen werden aufgefangen und zum Wellenanzeiger geleitet. Als solcher dient häufig die mit „Fritter“ oder „Kohärer“ bezeichnete Erfindung des Franzosen Branly, ferner der von Marconi verwendete magnetische Detektor oder auch der Schlömilchsche Detektor. Die Wirkung der durchfliessenden elektrischen Wellen ist ähnlich wie beim Morsetelegraphen. Die Länge der Wellen ist ganz verschieden je nach Konstruktion, elektrischer Energie usw. des Wellensenders. Ein Wellensender wirkt aber auf einen Wellenempfänger um so kräftiger ein, je mehr beide in ihren elektrischen Eigenschaften übereinstimmen. Dieses sogenannte Resonanzprinzip ist von grosser Bedeutung. Denn umgekehrt bleiben selbst sehr starke Schwingungen der abgesandten Wellen, welche von ungleichmässiger Länge im Verhältnis zu den Wellen der Empfangsstation sind, wirkungslos. Es ist also die Möglichkeit ge-

---

Auf diesen Untersuchungen bauten die Erfinder der radiotelegraphischen Systeme weiter auf. Man nennt daher die zur Radiotelegraphie benutzten elektrischen Wellen auch Hertzsche Wellen, ondes hertziennes.

geben, durch Abstimmung zu vermeiden, dass Stationen, die einander nicht beeinflussen sollen, sich gegenseitig stören. Man sucht daher den Empfänger auf den Geber möglichst genau abzustimmen. Da jede Station ihre Eigenschwingungszahl innerhalb gewisser Grenzen beliebig wählen kann, so ist auch eine mehrfache Radiotelegraphie möglich, es gelingt, mit einer Antenne mehrere Abstimmungskreise zu verbinden.

Es ergibt sich aber auch die Möglichkeit, Telegramme unbefugterweise aufzufangen, wenn man nämlich die Wellenlänge der betreffenden Absendestation kennt. Ebenso vermag man den Telegrammempfang böswilligerweise zu stören, indem man mit der Wellenlänge, auf welche die zu störende Empfangsstation reagiert, mechanisch fortgesetzt sinnlose Morsezeichen absendet. Auch durch Aufstellung grosser Metallplatten vermag man mit Erfolg solche Störungen vorzunehmen. Auf diese Möglichkeiten wird noch an anderer Stelle näher zurückgekommen werden. Die Reichweite kann eine sehr beträchtliche sein. Dies erfordert hauptsächlich besonders hohe Antennen. Zur Erhöhung der Wirkung verbindet man zahlreiche Drähte miteinander, so dass ein ausgedehntes Luftleitergebilde entsteht, wie dies z. B. in der Marconistation auf Cap Breton ausgeführt wurde. Die Station der „Gesellschaft für drahtlose Telegraphie" in Nauen bei Berlin besitzt eine Reichweite von 2500 km.

Ueber den technischen Vorgang der drahtlosen Telegraphie vgl. insbesondere: Adolf Prasch „Die Fortschritte auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie", dessen erster, 156 Seiten und 148 Abbildungen enthaltender Teil in der „Sammlung elektrotechnischer Vorträge", V. Bd., 1. bis 4. Heft, Stuttgart 1903 und dessen zweiter, 139 Seiten und 92 Abbildungen umfassender Teil im VI. Bd., 5. bis 8. Heft, genannter Sammlung, Stuttgart 1904 enthalten ist.

Vgl. ferner Nesper, „Die drahtlose Telegraphie und ihr Einfluss auf den Wirtschaftsverkehr", Berlin 1908.

Righi und Dessau, „Die Telegraphie ohne Draht", Braunschweig 1907.

Jentsch, „Die Funkentelegraphie" in Archiv für Post und Telegraphie, Bd. X, 32, 1904. S. 1 ff.

Interessantes Material bietet auch der Aufsatz „Die Fortschritte der Funkentelegraphie und ihre Bedeutung für den Verkehr“ auf Seite 412 des sechsten Jahrganges des „Jahrbuchs für Deutschlands Seeinteressen“, herausgegeben von Nauticus, Berlin 1904, der ebenfalls mit vielen Abbildungen versehen ist, sowie der Aufsatz „Die Fortschritte der Funkentelegraphie, ihre wirtschaftliche und militärische Bedeutung“, auf Seite 477 ff. des achten Jahrganges desselben Jahrbuches, Berlin 1906.

Eine vorzügliche chronologische Uebersicht über das technische Fortschreiten der drahtlosen Telegraphie bieten die nachbenannten Abhandlungen im „Jahrbuch der Naturwissenschaften“: Es kommen in Betracht die Abschnitte „Telegraphieren vom fahrenden Eisenbahnzug aus“, Bd. I, S. 48 ff. (Freiburg 1886); „Telegraphieren zwischen fahrenden Eisenbahnzügen, sowie zwischen Zug und Station“, Bd. II, S. 49 ff. (Fbg. 1887); „Fortschritte in der Telegraphie“, Bd. III, S. 61 ff. (Fbg. 1888), Bd. IX, S. 79 ff. (Fbg. 1894); „Telegraphieren ohne Leitungsdraht“, Bd. VIII, S. 63 ff. (Fbg. 1893), Bd. XI., S. 72 ff. (Fbg. 1896); „Telegraphieren ohne Draht“, (Bd. VIII, S. 67 ff. (Fbg. 1898); „Weitere Mitteilungen über Telegraphieren ohne Draht“, Bd. XIV, S. 71 ff. (Fbg. 1899); „Fortschritte im Telegraphieren ohne Draht“, Bd. XV, S. 71 ff. (Fbg. 1900); „Weitere Mitteilungen über das Telegraphieren ohne Draht“, Bd. XVI, S. 69 ff. (Fbg. 1901), Bd. XVII, S. 64 ff (Fbg. 1902), Bd. XVIII, S. 74 ff. (Fbg. 1903), Bd. XIX, S. 62 ff. (Fbg. 1904), Bd. XX, S. 68 ff. (Fbg. 1905), Bd. XXI, S. 66 ff. (Fbg. 1906), Bd. XXII, S. 68 ff. (Fbg. 1907); „Drahtlose Telegraphie“, Bd. XXIII, S. 59 ff. (Fbg. 1908).

Wichtige Anhaltspunkte finden sich in der „Elektrotechnischen Zeitschrift“, Jahrg 1895, S. 256; Jahrg. 1897, S. 376; Jahrg. 1898, S. 98, 175, 238, 475, 488, 845; Jahrg. 1899, S. 203, 225, 357, 386, 532, 663, 722, 811; Jahrg. 1900, S. 46, 12p, 492, 827, 870; Jahrg. 1901, S 81; Jahrg. 1903, S. 16, 20, 121, 258, 296, 353, 371, 425, 520, 571, 586, 960, 1015; Jahrg. 1904, S. 51, 342, 408, 523, 977, 1096, 1117; Jahrg. 1905, S. 14, 101, 122, 282, 731, 781, 909, 951, 1080, 1121; Jahrg. 1906, S. 367, 433, 449, 552, 589, 613, 853, 1073m, 1166; Jahrg. 1907, S. 5, 85, 245, 538, 927, 973, 1176.

Es sei noch verwiesen auf die „Naturwissenschaftliche Rundschau“, Jahrg. 1899, S. 672; Jahrg. 1900, S. 374, 415; Jahrg. 1901, S. 304, 319; Jahrg. 1902, S 411; Jahrg. 1903, S. 266, 439; Jahrg. 1905, S. 660; Jahrg. 1906, S. 215; Jahrg. 1907, S. 554.

Desgleichen auf die „Physikalische Zeitschrift“, Jahrg. 1900, S. 63; Jahrg. 1901, S. 46, 211, 249, 550, 574; Jahrg. 1902, S. 273, 533; Jahrg. 1903, S. 594; Jahrg. 1904, S. 193, 338, 530, 627, 796, 861; Jahrg. 1906, S. 661; Jahrg. 1907, S. 378, 766.

Vgl. noch die einschlägigen Abhandlungen und Literaturangaben in nachbenannten Zeitschriften:

„Annalen der Physik“, Jahrg. 1899, S. 319; Jahrg. 1901, S. 762; Jahrg. 1904, S. 129.

„La Nature“, Jahrg. 1899 I, S. 514, II, S. 111; Jahrg. 1900 I, S. 407, II, S. 269; Jahrg. 1901 I, S. 291, II, S. 169; Jahrg. 1902 I, Nr. 1501, II, S. 199 ff., Nr. 1519, Nr. 1523; Jahrg. 1903 I, S. 266, II, S. 276; Jahrg. 1905 II, S. 286.

„Prometheus“, Jahrg. 1895, Nr. 131; Jahrg. 1902, Nr. 442.

„Umschau“, Jahrg. 1902, S. 973, 994; Jahrg. 1903, S. 72, 779, 797.

„Welt der Technik“, Jahrg. 1904, S. 26.

„Militärwochenblatt“ vom 27. Juli 1905.

Zeitschrift „Gaea“, Jahrg. 1900, Heft 10, S. 613—615.

„Zeitschrift für den physikalischen und chemischen Unterricht“, Jahrg. 1901, Heft 1, S. 45.

„Beilage zur Münchner Allgemeinen Zeitung“, Jahrg. 1901, Nr. 231.

„Strassburger Post“, Jahrg. 1900, Nr. 983.

„Comptes rendus“, Jahrg. 1900, S. 1068.

„Il Nuovo Cimento“, Jahrg. 1900, S. 391; Jahrg. 1905, S. 152.

„L'Eclairage électrique“, Jahrg. 1905, S. 313; Jahrg. 1906, S. 119.

„Journal de Physique“, Jahrg. 1905, September.

„L'Electrician“ vom 17. März 1900 und 1. Oktober 1904.

„Electrical World and Engineer“, Nr. vom 11. April 1903, 12. November 1904, 3. Dezember 1904, 15. Juli 1905, 11. November 1905.

„The Western Electrician“, Nr. vom 1. Okt. 1904 u. 29. Okt. 1905.

„Memoirs and Proceedings of the Manchester Literary and Philos. Society“, Jahrg. 1904/05, Nr. 10.

„Electrical Review, New York, Nr. vom 31. August 1900, 15. Juni 1903 8. Januar 1904.

„The Electrician, London“, Jahrg. 1903, S. 1285; Jahrg. 1904, Nr. vom 4. November; Jahrg. 1905, S. 744.

§ 2. Das Luftrecht.

Um in die gestellte Materie tiefer einzudringen, lässt es sich nicht umgehen, jenes Rechtsgebiet einer Revision zu unterziehen, welches gleich wie dem Rechte der Luftschifffahrt auch dem Rechte der Radiotelegraphie das Fundament verleiht: Das Luftrecht. Es ist zu untersuchen, ob dasjenige Luftrecht, welches vor der Möglichkeit einer tatsächlichen Beherrschung des Luftraumes durch lenkbare Luftschiffe und Radiotelegraphie gegolten hat, auch jetzt noch allen Bedürfnissen standzuhalten vermag.

Was war bisher bezüglich der Luft, bezüglich des die Luft enthaltenen Raumes rechtens? Blicken wir umher in der gesamten juridischen Literatur aller Völker: Wo findet sich eine Monographie des Luftrechtes? Nirgends! Es bestand bisher kein Bedürfnis nach systematischer Behandlung dieses Stoffes, die Frage war nicht aktuell. Nur vereinzelt, bei Erledigung konkreter Lebensverhältnisse finden sich Grundsätze luftrechtlicher Natur ausgesprochen; dies aber zunächst nur in Form theoretischer Probleme, welche alle erdenklichen Variationen aufweisen. Man kann nicht behaupten, dass die eine oder die andere Richtung infolge Uebereinstimmung der Mehrheit der beachtenswerten Autoren zu einer „geltenden" Auffassung sich durchgerungen hätte. Kodifikationsversuche treten erst in neuerer Zeit auf.[1])

Eine Beherrschung des Luftraumes über die Höhe menschlicher Bauwerke hinaus datiert allerdings schon in uralte Zeiten zurück. Schon das „griechische Feuer", ein aus Erdöl

---

[1]) Vgl. Jurisch, Grundzüge des Luftrechts, Berlin 1897; Derselbe, Das Luftrecht in der Gewerbeordnung, Berlin 1905; Kloess, Die allgemeinen Sachen, Luft und Wasser etc., Halle a. S. 1907.

und ungelöschtem Kalk gemischter Feuersatz, wurde als brennender Strahl aus Siphonen heraus über beträchtliche Strecken hin auf feindliche Schiffe gespritzt.[1]) Grössere Distanzen, namentlich in der Richtung nach oben, wurden wohl am frühesten in den salpeterreichen Gegenden, Ostindien und China erreicht. Schon frühzeitig, nach einigen Autoren schon um 250 n. Chr., verlieh man, unter Anwendung des Salpeters als Treibmittel, den Feuerwerken, namentlich den damals schon bekannten Raketen, besondere Schwungkraft. Abgesehen von diesen kleinen Anfängen wäre eigentlich das Aufkommen der Schiesswaffen und deren immer grössere Vervollkommnung ein Fingerzeig auf das Luftrecht gewesen. Aber diese Art der Beherrschung des Luftraumes vollzog sich in so engen Grenzen, dass es immer nur bei Betrachtungen rein tatsächlicher oder höchstens privatrechtlicher Natur geblieben ist.

Ein kleiner Umschwung trat schon ein mit dem Aufkommen und der allgemeinen Verbreitung der Telegraphen und Telephone und der dadurch notwendig werdenden Luftleitungsgebilde. Dies führte schon zu öffentlich-rechtlichen Auseinandersetzungen und zur gesetzlichen Regelung solcher Fragen.

Soweit es sich aber um den Verkehr zwischen zwei verschiedenen Staaten handelte, erheischten die Verhältnisse lediglich eine vertragliche Regelung von Fall zu Fall, und es bestand kein Bedürfnis, nach allgemeinen Grundsätzen zu fahnden.

Eine tatsächliche Beherrschung des Luftraumes im Sinne eines dauernden Zustandes wurde erst möglich durch die Erfindung der Radiotelegraphie, welche eine dauernde Einwirkung auf die Luft vermittels elektrischen Stromes darstellt, sowie durch die Konstruierung neuartiger Maschinengewehre, die es ermöglichen, solche Luftschiffe, welche in einen bestimmt begrenzten Raum einzudringen versuchen, daran zu hindern.

---

[1]) Vgl. v. Romocki, Geschichte der Explosivstoffe, Band I, Berlin 1895.

Es sei hier ausdrücklich konstatiert, dass die Beherrschung der Lüfte durch die Luftschiffahrt völkerrechtlich hauptsächlich in dem eben erwähnten negativen Moment begründet ist. Völkerrechtlich ist also eine enge, „schachbrettförmige“ Aufstellung von Kanonen auf dem Staatsgebiet nicht erforderlich, und staatsrechtlich, also im Verkehr nationaler Luftschiffe, dürfte die Aufstellung von Polizeiluftschiffen sowie polizeiliche Reglements bezüglich Aufstieg und Landung der Luftschiffe vollauf genügen.

Gleich mit den ersten Anfängen der beiden Erfindungen setzte die Wissenschaft ein. Man erkannte bald, dass die Luftsäule über einem Staate zu diesem in einer „besonderen natürlich gegebenen, notwendigen und ausschliesslichen Beziehung“[1]) stehe, bezeichnet sie jedoch im Eifer als „Pertinenz“[2]), als „Teil des Grundstaates“[3]), wodurch der Zubehörcharakter der Luftsäule zum Grundstaat proklamiert wird. Das Bestreben, welches in diesen Bezeichnungen zum Ausdruck kommt, auf neuartige Rechtsbeziehungen alte Wortschablonen anzuwenden, birgt die Gefahr in sich, trügerische Analogien zu konstruieren. Es erscheint daher rätlicher, den Zustand selbst zu bezeichnen, solange noch kein passendes neues Schlagwort sich eingefunden hat. v. Ullmann sagt in der neuesten Auflage seines Lehrbuches: „Zum Staatsgebiet gehört auch der Luftraum, dessen stereometrische Basis die von den Staatsgrenzen umsäumte Fläche bildet und dessen Höhe bis dahin reicht, wohin man mit menschlichen Mitteln dringen kann.“[4])

Ebenso hat der Sprachgebrauch, welcher den Inbegriff der Luft als ein Luft-„Meer“ und die Luftfahrzeuge als Luft-„Schiffe“ bezeichnet, auf die rechtlichen Untersuchungen gefahrvoll eingewirkt. Es lag nichts näher, als Analogien zu

---

[1]) Meurer, Luftschiffahrtsrecht, München 1909, S. 5.

[2]) v. Holtzendorff, Völkerrecht, II, S. 230.

[3]) Grünwald, Luftschiff, S. 37, Arch. Oeff. R. Bd. 24, S. 194 ff.

[4]) v. Ullmann, Völkerrecht, Band III von „Das öffentliche Recht der Gegenwart“, S. 289.

Meer und Schiffen zu formulieren, ein Fehler, von dem sich das Institut für internationales Recht freizuhalten verstanden hat, wie später noch ausdrücklich konstatiert werden wird.[1]) Auch Fleischmann (Halle)[2]) betont ausdrücklich, dass der Luftraum das Gebiet überzieht und nicht bloss wie das Meer heranstreift, dass demgemäss die Analogie des offenen Meeres nicht anwendbar sei.

Eine Analogie ist dagegen wohl am Platze bei der rechtlichen Beurteilung der Luftsäule über dem Meere, soweit es nicht Küstenmeer ist. Das offene Meer ist frei. Also muss es auch die darüber liegende Luftsäule sein; nicht weil diese auch ein Meer ist, sondern weil dieselben Gründe, welche das „mare liberum" rechtfertigen, auch auf die Luft zutreffen. Der Grundsatz der Freiheit der Luft über dem offenen Meer ist denn niemals ernstlich bestritten worden.

Vor der Gefahr, dort zu Analogien zu greifen, wo es nötig wäre, aus ganz neuen Bedürfnissen und Verhältnissen heraus zu entwickeln, dürfte die Erwägung einigermassen bewahren, dass die Luft ein ganz für sich stehendes, ausserordentlich eigenartiges, in den rechtlichen Beziehungen ganz neu in die Erscheinung getretenes Objekt ist, neben dem Festlande und dem Wasser ein drittes Objekt hoheitlicher und mehrstaatlicher Beziehungen.

Geradezu eine Umwälzung in der theoretischen Betrachtung des Luftrechts brachte mit sich die Theorie eines um das Recht der Luftschiffahrt und der Radiotelegraphie hochverdienten Mannes: Paul Fauchille, der Herausgeber der Revue générale de droit international public, stellte im Jahre 1902 in seinem Luftrechtsentwurf, betitelt „régime juridique des aérostats"[3]) im Art. 7 den Satz auf: „L'air

[1]) Meurer, a. a. O., S. 7.

[2]) Fleischmann (Halle), in Zeitschrift für Sozialwissenschaft, XI, 1908, Heft 12, S. 788; anlässlich einer Besprechung des Buches Meili, „Das Luftschiff im internen Recht und Völkerrecht."

[3]) Annuaire de l'institut de droit international, XIX, S. 19—86. Vgl. auch Fauchille in Revue générale de droit international public. 1901, S. 414 ff.

est libre", jedoch mit der Einschränkung, dass dem Grundstaate ein droit de conservation, ein beschränktes Selbsterhaltungsrecht, zustehen solle.

Noch weiter in der Verteidigung des Prinzips der Luftfreiheit geht Nys, welcher auf dem Kongress des Instituts für internationales Recht zu Brüssel 1902, welchem Fauchille den im Auftrage des Kongresses genannten Instituts von Neuchâtel 1900 angefertigten Entwurf vorgelegt hatte, das Korreferat zu führen hatte.[1] Nys, der in seinem Korreferat allerdings sein Hauptaugenmerk auf die „opinion juridique concernant les aérostats" richtete, bezeichnete die Einschränkung der vollen Luftfreiheit durch ein droit de conservation als unnötig.

Die Ansicht Fauchilles hat für jeden, der der Radiotelegraphie und insbesondere der Luftschiffahrt möglichst die Bahn frei machen möchte, etwas recht Bestrickendes. Dass sie eine solch' grosse Beachtung gefunden hat — für einige ist der Satz der Freiheit der Luft schon eine Völkerrechts-„Maxime"[2] — hat auch darin seinen Grund, dass das Institut für internationales Recht die Ansicht Fauchilles zu der seinigen gemacht hat: In Brüssel war es zu Beschlüssen über den Luftrechtsentwurf nicht gekommen. Aber im Jahre 1906 präsentierte Fauchille im Auftrage des Conseil des Instituts dem Kongresse des Instituts zu Gent einen Entwurf über das „régime international de la télégraphie sans fil",[3] in welchen er als grundlegenden Art. 1 aus dem Art. 7 seines Luftrechtsentwurfes von 1902 wörtlich den Satz herübergenommen hatte:

„L'air est libre. Les Etats n'ont sur lui, en temps de paix et en temps de guerre, que les droits nécessaires à leur conservation."

---

[1]) Annuaire, XIX, S. 86—114.

Vergl. auch Nys, le droit international, Bd. I, S. 523 ff.

[2]) Hilty, „Die völkerrechtlichen Gebräuche in der atmosphärigen Zone", in Arch. Oeff. R. 1905, Bd. 19, S. 91.

[3]) Annuaire XIX, S. 76—87, S. 293 ff.

Vergl. auch Dupois, Bericht über die Tagung des Instituts in „Revue générale de droit international public", XIV, 1907, S. 373 ff.

Dieser Artikel 1 wurde von dem Institut angenommen.[1])

In demselben Jahre hatte sich Rolland in einem Aufsatze: „La télégraphie sans fil et le droit des gens“[2]) mit der Frage beschäftigt, ob eine ungewollte Einwirkung auf ein radiotelegraphisches Institut eines fremden Staates dessen Hoheitsrechte verletzt, und wie ein Schutz gegen solche Uebergriffe durchgeführt werden kann. Rolland, der, wie später auch Fauchille in Gent, von dem Satze ausging, dass sich eventuelle Rechte eines Staates an Hertzschen Wellen zu dem Luftrecht verhalten wie Wirkung und Ursache, stellt sich prinzipiell auf den Standpunkt der Fauchilleschen Theorie von 1901/1902.

In Hilty und Meili findet das Prinzip der Luftfreiheit eifrige Verfechter. Auch Gareis sieht darin einen „für die Zukunft wohl herrschend bleibenden Grundsatz.“[3]) Ebenso kommt Scholz zu dem Resultat der Luftfreiheit.

Aber selbst die Anhänger der Luftfreiheit lassen diese erst von einer bestimmten Höhe aus beginnen. Hier wird der alte Streit, der bezüglich der Küstengewässer noch nicht definitiv ausgetragen ist, aufs neue aufgerollt: Soll eine Grenze ziffermässig festgelegt werden, oder soll die portée de canon entscheidend sein? Wollte man den Satz Bynkershoeks „potestas terrae finitur ubi finitur armorum vis“ in Anwendung bringen, so wäre damit gleichzeitig der Theorie der Luftfreiheit der praktische Boden entzogen. Die neuen Kruppschen Ballonabwehrkanonen erreichen eine Steighöhe bis zu 11500 Metern. Höher vermag ein bemanntes Luftschiff infolge der tödlichen Einwirkung des geringen Luftdruckes auf den Menschen nicht zu fliegen. Und sollte ein mit wissenschaftlichen Messinstrumenten versehener Ballon noch höhere Regionen erreichen, so kommt dies praktisch im

[1]) Annuaire, XXI, S. 327.

[2]) Rolland, „La télégraphie sans fil et le droit des gens“ in Revue générale de droit international public, XIII (1906), S. 58 ff., insbesondere auch S. 63.

[3]) Beilage zu den „Münchner Neueste Nachrichten“ 1909, S. 312.

Völkerrechtsverkehr nicht in Betracht. Würde man also die portée de canon massgebend sein lassen, die momentan bis 11500 Meter beträgt, so würden sich alle praktischen Fälle in der nicht freien Luft abspielen, und der ganze Lärm um die Luftfreiheit wäre ein Lärm um Nichts.

Wenn also Hilty, ein Anhänger der Kanonenschusstheorie, erklärt, die Territorialhoheit reiche soweit als die Macht [1]), und wenn Meili unter Ablehnung der Abgrenzung von Luftzonen fordert, dass man dem Eigentümer ein privates und dem Grundstaate ein öffentliches Interesse an der Luftsäule zubilligen müsse [2]), so hoch, wie die Geltendmachung möglich sei, so ist damit die prinzipielle Anerkennung des Prinzips der Luftfreiheit durch Hilty und Meili rechtlich illusorisch.

Die Kanonenschusstheorie wurde für das Luftrecht schon frühzeitig vertreten von Bluntschli [3]) und Rivier. [4])

In neuerer Zeit wird mehr der ziffernmässigen Festlegung das Wort geredet. Neben v. Holtzendorff [5]), der sich für eine Höhengrenze von 1000 Meter aussprach, ist es hauptsächlich Fauchille, der verschiedene Zonen unterschieden wissen will. [6]) In der Erwägung, dass für die Friedenszeit die Spionage durch Photographie die grösste von der Luftschiffahrt drohende Gefahr sei, und dass eine solche von einem über 1500 Meter hohen Luftraum aus nicht mehr möglich sei, schlug er für den Frieden als Grenze 1500 Meter vor, während er für den Krieg von einer Höhenbegrenzung der Schutzzone absehen will. Soweit jedoch der Luftraum bebaut oder bepflanzt ist bis zu einer Höchstgrenze von 330 Meter

---

[1]) Hilty, Die völkerrechtlichen Gebräuche in der atmosphärischen Zone, in Arch. Oeff. R. 1905, Bd. 19, Seite 92.

[2]) Meili, Luftschiff etc., S. 27, Drahtlose Telegraphie etc., S. 48, 56.

[3]) Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 1878, S. 182.

[4]) Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, besorgt von v. Bar, 1899, S. 14, II.

[5]) v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerechtes (1887), Bd. II, S. 230.

[6]) Fauchille in Revue générale de droit international public, 1901, S. 414 ff. und Annuaire, XIX (1902), S. 32 ff., XXI (1907), S. 296.

(Höhe des Eiffelturmes 300 Meter und 30 Meter für eine radiotelegraphische Antenne), gesteht er dem Grundstaate Eigentum an dem Luftraume zu.[1]) Rolland schlug eine Schutzzone bis zu einer Höhe von 330 Meter vor, ohne Rücksicht darauf, ob Teile dieses Luftraumes bebaut oder unbebaut sind.[2]) v. Bar möchte den Luftraum nur bis zu einer Höhe von etwa 50 oder 60 Meter der Territorialhoheit unterwerfen.[3]) Gareis, der zwar eine zahlenmässige Grenzfixierung für bedenklich hält, unterscheidet doch zwischen einer nationalisierten unteren und einer entnationalisierten oberen Luftschichte.[4])

Es zeigt sich also, dass die Anhänger des Prinzips der Luftfreiheit durch die praktischen Bedürfnisse gezwungen sind, wenigstens für die geringen Höhen, welche bei der Radiotelegraphie in Frage kommen, durch Konstruierung einer Schutzzone dasselbe zu erreichen, was sich bei der anderen grossen Gruppe von Theorien, bei den sogenannten Souveränitätstheorien von selbst versteht.[5]) Mit einigen Variationen beanspruchen diese letztgenannten Theorien für den Grundstaat das Souveränitätsrecht, für die anderen Staaten, bzw. deren Angehörige ein „droit de passage". Der Grundstaat hat also an der ganzen über seinem Gebiete sich erhebenden Luftsäule Gebietshoheit. Diese Ansicht vertrat insbesondere

---

[1]) Landsberg, a. a. O., S. 31, hält diese These für nichtssagend, da ein solcher Luftraum juristisch überhaupt nicht vorhanden sei. Wie später dargelegt ist, kommt aber juristisch nur der Luftraum, nicht die Atmosphäre in Betracht. Es ist gleichgültig in bezug auf die Rechte am Luftraum, ob dieser mit Gas oder Ziegelsteinen ausgefüllt ist. Landsberg weist aber mit Recht auf den Widerspruch hin, dass Fauchille dem Staate an dem Luftraum kein Eigentumsrecht einräumt.

Vergl. zu Landsbergs Ausführungen auch Schneeli, Radiotelegraphie und Völkerrecht, 1908, S. 27.

[2]) Rolland, la télégraphie sans fil et le droit des gens in Revue générale de droit international public, 1906, S. 65 ff.

[3]) v. Bar in Annuaire, XXI (1907), S. 304.

[4]) Gareis in der Beilage der „Münchner Neueste Nachrichten" 1909, Nr. 39, S. 322.

[5]) Vrgl. Näheres über die Zonentheorien und weitere Literaturangaben bei Meurer, Luftschiffahrtsrecht, München 1909, S. 10 ff.

Westlake bei den Verhandlungen des Instituts in Gent 1906. Westlake hat der Zonentheorie sozusagen den Todesstoss gegeben durch die Konstatierung: „Je mehr man sich von der Küste in das Meer hinaus entfernt, desto weniger kann man die Uferbevölkerung stören. Je höher man sich aber in die Luft erhebt, desto nachhaltiger wirkt der Auswurf aus dem Ballon auf die Erde.“[1])

Prinzipiell auf dem Boden der Souveränitätstheorie stehen ferner von Liszt[2]), von Martitz[3]), Meurer, Fleischmann[4]) und Grünwald[5]). Letzterer aber dürfte weit übers Ziel hinausschiessen, wenn er den Luftraum über dem Festland gar dem „Eigentum“ unterwirft, den Uferstaaten dagegen bezüglich des über den Küstengewässern sich ausbreitenden Luftraumes nur eine Interessensphäre einräumt.[6]) Dass die Luft in öffentlich-rechtlichem Sinne nicht eigentumsfähig sei, hat schon Fauchille angedeutet. Darin beruht eben die Eigenart der Luft als Objekt von Rechten des Völkerrechts, von der oben die Rede war. Wenn man von einer Luftsäule spricht, so meint man damit nicht nur den Raum, sondern auch die in dem Raume enthaltene gasförmige Atmosphäre, genannt Luft. Diese Masse kann in luftdichten Behältern untergebracht, oder in flüssigen Zustand gebracht, eigentumsfähig sein. Diese Fälle scheiden jedoch öffentlich-rechtlich aus. Alle andere Luft stellt eine Sachgesamtheit dar, welche den

---

[1]) Zitat in Meurer, Luftschiffahrt, S. 12 aus Annuaire XXI, S. 298.

[2]) v. Liszt, Völkerrecht, 5. Aufl. 1907, S. 81.

[3]) v. Martitz, Völkerrecht in „Kultur der Gegenwart“, II. 8. (1906), S. 440.

[4]) Fleischmann (Halle) in Zeitschrift für Sozialwissenschaft XI 1908, Heft 12, S. 788. Anlässlich einer Besprechung von Meili, Luftschiff, stellt sich Fleischmann auf den Standpunkt v. Liszts, dass dem Grundstaat, soweit er seine Macht im Luftraum zu betätigen vermag, die Gebietshoheit zuerkannt werden müsse, unbeschadet eines passagium innoxium für private Luftschiffe.

[5]) Grünwald, Arch. Oeff. R. Bd. 24, S. 116 und Luftschiff S. 30,

[6]) Luftschiff, S. 30. Arch. Oeff. R. Bd. 24, S. 201.

Erdball umschliesst. Wenn man nun auch gedachte Grenzen ziehen wollte, so würden doch in jedem kleinsten Teil einer Sekunde unzählige Eigentumsveränderungen vor sich gehen infolge des ständigen Fluktuierens der Luft.

Infolge dieses Umstandes scheidet die Atmosphäre als Trägerin von Rechten aus. Wenn das Luftrecht von „Luftsäule“ spricht, so ist dies meist räumlich gemeint. Das Vorhandensein der Atmosphäre in diesem Raume ist eine Tatsache, welche der Beherrschung des Raumes die möglichen Formen gibt. Hoheitsrechte am Luftraum schliessen in sich: positiv das Recht eines Staates, die Benützung des Raumes zu erlauben, wem er will, negativ aber auch das Recht, Einwirkungen auf den Luftraum, mögen sie auch von aussen kommen, zu verbieten. Es ist z. B. sehr wohl möglich, dass ein im Vergleich zum Grundstaat als fremder Staat zu bezeichnender Staat, ohne dass seine Organe den Luftraum des Grundstaates körperlich betreten, auf diesen durch chemische, physische oder mechanisch-motorische Veränderung des Luftganzen derart einwirkt, dass der Grundstaat entweder den Luftraum überhaupt nicht mehr zu seinen Zwecken verwenden kann oder erst nach ergriffenen Gegenmassregeln. Eine solche verändernde Einwirkung ist z. B. die Entsendung von elektrischen Wellen bei der Radiotelegraphie. Das Verbietungsrecht ist sonach ein wichtiger und notwendiger Bestandteil der Gebietshoheit über eine Luftsäule.

Jurisch[1]) weist, um in privatrechtlicher Hinsicht die Eigentumsfähigkeit der Luft darzutun, auf § 905 BGB. hin, welcher lautet: „Das Recht des Eigentümers eines Grundstückes erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche.“ Gerade diese Stelle lässt sich für unsere Unterscheidung zwischen Luftraum und Luft heranziehen. Der Gesetzgeber hat in bewusster Absicht zu dem Erdkörper, also dem Raum plus Inhalt, unter der Oberfläche in Gegensatz gestellt den unkörperlichen Raum über der Oberfläche, also den Raum minus Inhalt.

[1]) Jurisch, Grundzüge des Luftrechts, Berlin 1897.

Der Gesetzgeber fährt dann aber gleich fort: „Der Eigentümer kann aber Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschliessung kein Interesse hat.“ Diese Einwirkungen, z. B. durch Rauch und Geräusch, geschehen, indem man sich des Luftganzen als Trägers bedient. Solche Einwirkungen sind auch primär Rechtens, weil die Luft im Ueberfluss vorhanden ist; sie sind nur verboten, soweit sie einen Uebergriff in das gleiche Recht des Nächsten darstellen. Also auch der Gesetzgeber des BGB. hat lediglich den Luftraum in seinen Rechtsbeziehungen betrachtet, während er die Atmosphäre unerwähnt liess als eine Tatsache, mit der man eben rechnen muss bei Ausübung einer Herrschaft über den Raum, welche den Herrschaftsrechten gewisse selbstverständliche Grenzen zieht und welche die Formen der Herrschaftsausübung vorschreibt.

Das gleiche gilt im Völkerrecht. An einem ideellen Teil des Luftganzen ist ein Eigentum nicht möglich. Das Luftganze ist eine res communis omnium gentium. Aber auch die zu dem Luftraum öffentlich-rechtlich möglicherweise bestehenden Beziehungen dürfte man besser mit „Gebietshoheit“ und nicht mit dem Worte „Eigentum“ bezeichnen.

Wenn Grünwald für die Uferstaaten an dem Luftraum über den Küstengewässern nur eine Interessensphäre annimmt, so zieht er damit lediglich die Konsequenz aus seiner Ansicht, dass für die Uferstaaten das Küstenmeer selbst nur eine Interessensphäre darstellt.

Im übrigen hat für die Anhänger der Souveränitätstheorie für den Luftraum über den Küstengewässern das gleiche zu gelten, was bezüglich der Küstengewässer selbst das Haager Neutralitätsabkommen für den Seekrieg vom Jahre 1907 bestimmt hat. Der Uferstaat hat Hoheitsrechte, „droits souverains“. Diese Souveränität bezüglich der Küstengewässer hatte das Institut für internationales Recht auf dem Kongress von Paris 1894 in einer Resolution mit den Worten „L'Etat a un droit de souveraineté sauf le droit de passage inoffensif“ ausdrücklich anerkannt. Damit, dass das

Institut nunmehr die Luftfreiheit grundsätzlich anerkannte, hat es, wie Meurer hervorhebt[1]), die Analogie von Küstenmeer und Luftraum abgelehnt.

Unter den Bearbeitern luftrechtlicher Fragen ist Landsberg[2]) der einzige, welcher erklärt, dass es überhaupt — oder wenigstens gegenwärtig — nicht möglich sei, ein allgemein gültiges staatliches Recht am Luftraum zu begründen. Wer nicht dem Idiom eines Naturrechtes nachjagt, kann diese Auffassung nicht teilen. Landsberg spricht selbst von einem den an der internationalen Kulturgemeinschaft teilnehmenden Staaten zustehenden „Recht auf internationalen Verkehr". Die Umgrenzung eines solchen Rechtes ist aber nicht denkbar ohne Formulierung der staatlichen Rechte am Luftraum. Selbstverständlich ändern sich diese Rechte konform den durch Fortschritte der Technik bedingten veränderten Voraussetzungen.

Angesichts der streng sachlichen Würdigung, welche die einzelnen Theorien durch Meurer in dessen schon öfter erwähnten Schrift erfahren haben, glaubt der Verfasser sich im übrigen mit einem Hinweis auf die „grundsätzliche Würdigung", § 1 der genannten Schrift begnügen zu dürfen, ohne das Für und Wider der sich gegenüberstehenden Richtungen noch ins einzelne hervorzuheben. Meurer steht, wie er ausdrücklich betont,[3]) auf dem Standpunkte von Westlake, der bei den Verhandlungen des Instituts in Gent 1906 für die Luft schlechthin Souveränität angenommen hat.

Meurer sagt: Es wird „die sog. Luftfreiheit von dem Staate als wirkliches Recht erst zugestanden werden müssen und sicherlich auch zugestanden werden" . . . . „Die Entwicklung führt also vom Staats- zum Völkerrecht, nicht umgekehrt; und dieses Prinzip erweist sich dann auch im geltenden Recht als tragfähig: Danach gibt es eine Luftfreiheit nur in der Form staatsrechtlicher Zugeständnisse, die man zu beweisen hat. . . . ."

---

[1]) Meurer, Luftschiffahrt, S. 7.
[2]) Landsberg, a. a. O., S. 41.
[3]) Meurer, Luftschiffahrt, S. 7 u. 12.

Fleischmann (München), der im übrigen die Souveränität des Grundstaates über den Luftraum anerkennt, meint in seiner neuesten Schrift[1]), man müsse weniger von Zugeständnissen der einzelnen Staaten im Interesse des Verkehrs, als von ihren Pflichten reden. Es soll ein formelles Recht auf Gastfreundschaft und Zulassung im fremden Staatsgebiet gewährleistet sein. Das ist ein Streit um Worte. Ein solches Recht auf Gastfreundschaft, welches bisher in dem internationalen Rechtsbewusstsein noch nicht vorhanden war, müsste doch erst von den Staaten zugestanden, durch Zugeständnisse geschaffen werden!

Nehmen wir also das Staatsrecht als Ausgangspunkt! So drängt sich noch eine Reihe interessanter Fragen auf: Hat der Grundstaat die Souveränität über den Luftraum bereits von Anfang an, d. h. seit Bestehen seines Staatencharakters inne, ohne dass dies äusserlich in die Erscheinung getreten wäre, oder war zum Erwerb ein eigener Okkupationsakt nötig? Ist der Luftraum überhaupt okkupationsfähig?

Wenn, wie in den einleitenden Sätzen dieses Kapitels festgestellt wurde, früher die Möglichkeit einer tatsächlichen Beherrschung der Luft im Sinne eines dauernden Zustandes nicht bestand, die Staaten also auch nicht den Willen haben konnten, Souveränität über den Luftraum in höheren Regionen auszuüben, so ist man versucht, die Schlussfolgerung zu ziehen, dass der Luftraum in den höheren Regionen damals noch staatenlos war, und dann erst durch einen Okkupationsakt seitens der gesetzgebenden Faktoren des Grundstaates in die Souveränität desselben einbezogen werden musste, bzw. dass dies mancherorts, wo es noch nicht, etwa durch konkludente Handlungen, geschehen ist, noch geschehen müsse.

Diese Annahme wäre irrig. Die Luft ist überhaupt nicht okkupationsfähig. Von Okkupation kann man nur da reden, wo mehreren Bewerbern die Möglichkeit geboten ist, sich in den Besitz betreffenden Machtbereichs zu setzen, so

---

[1]) Fleischmann, Grundgedanken eines Luftrechts, München 1910.

zwar, dass der prior tempore auch der potior iure ist. Es ist nun der Fall nicht denkbar, dass ein anderer Staat als der Grundstaat von der über dem Grundstaate gelegenen Luftsäule Besitz ergreift, d. h. hier Hoheitsrechte ausübt. Denn sobald der Grundstaat dies dulden würde, hätte er aufgehört, Staat zu sein. Er hätte sich der ausschliesslichen Herrschaft über sein Festland, seine Binnenseen, Küstengewässer begeben, da er eine Einwirkung auf dieselben aus der Luft, z. B. das Ballastauswerfen, dann nicht regeln kann.

Von hier aus ergibt sich, dass die Herrschaft über den Luftraum ein naturnotwendiger Bestandteil der Gebietshoheit ist. Der souveräne Staat hat den generellen Willen, über das Staatsgebiet ausschliesslich Gebietshoheit auszuüben. Die Mittel dieser Ausübung werden mit dem Fortschreiten der Kultur andere. Durch die Erfindung der Radiotelegraphie und der Lenkluftschiffahrt hat sich der Luftkreis, der schon vor diesen Erfindungen zwecks Ausübung der Gebietshoheit der Hoheit der Staaten unterstand, nach oben hin erweitert. Man gelangt so zu dem Resultat, dass der Luftraum, und zwar in der Richtung nach oben unbegrenzt, vermöge des generellen Herrschaftswillens des Grundstaates dessen Hoheitsrechten unterliegt. Welche Höhen jeweils in Betracht kommen, ist reine Tat- und nicht Rechtsfrage.

Die nicht vollsouveränen Staaten haben in entsprechender Anwendung obiger Grundsätze an dem Luftraum solche Rechte, welche den Hoheitsrechten an ihrem Territorium entsprechen.

Nach dem bisher Gesagten gibt es also 3 Arten von Lufträumen:

1. Freie Lufträume, d. h. solche, welche nicht von einem einzelnen Staat ausschliesslich beherrscht werden können und dürfen: Der Luftraum über dem offenen Meer.

   Der Verkehr mit Radiotelegraphie und Luftschiffen regelt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, wie sie auf das mare liberum Anwendung finden.

2. Staatenlose Lufträume, d. h. solche, welche über noch nicht okkupiertem Gebiete sich erstrecken.

   Dieselben bleiben, wenn sie auch vorübergehend dem Verkehr dienen, herrenlos, bis sie von einem Staate oder einer Privatperson mit dem Willen ausschiesslicher Beherrschung im Sinne eines dauernden Zustandes, z. B. durch Aufstellung einer Luftpolizei in Besitz genommen werden. Ein solcher Akt muss aber naturnotwendig zusammenfallen mit der Okkupation des zu Grunde liegenden Territoriums.

3. Gebundene Lufträume, wie wir die zu dem Hoheitsgebiet der Staaten gehörigen Lufträume nennen möchten.

   Die Staaten sollen tunlichst in Friedenszeiten im Interesse des Verkehrs diese Lufträume unter prinzipieller Beibehaltung ihrer Hoheitsrechte dem allgemeinen Verkehr „freigeben". Anderseits aber hat sich jeder fremde Staat solcher Einwirkungen auf diese Lufträume zu enthalten, welche nach allgemeinen Grundsätzen als unzulässige Einwirkungen auf fremdes Staatsgebiet gelten.

§ 3. Die Völkerrechtsquellen.

I. Allgemeines.

Das Naturrecht, d. h. ein über dem positiven Recht stehendes, von Zeit und Ort unabhängiges, unveränderliches Recht, welches, aus subjektiv-theoretischen Erwägungen entsprossen, das Resultat teils religiöser, teils sentimentaler Anschauungen darstellt, kann, wie bereits in der Einleitung angedeutet, nicht Quelle des Völkerrechts sein. Ebensowenig Postulate, Forderungen der Wissenschaft, gerichtet an die Adresse der Gesetzgeber: die Rechtsphilosophie. Diejenigen Grundsätze, welche in der Staatenpolitik bei Befolgung nationaler politischer Zwecke zum Ausdruck kommen, sind ebenfalls nicht Quellen des Völkerrechts, sondern höchstens Faktoren, welche auf die Bildung des konventionellen Völkerrechts gelegentlich des Abschlusses von Staatsverträgen einen Einfluss geltend zu machen geeignet sind.

Das Völkerrecht beruht, wie v. Liszt [1]) präzisiert, auf der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten, soweit sich diese zur Erklärung des gemeinsamen Rechtswillens verdichtet hat. Die Erklärung und äussere Kundgebung des Rechtsbewusstseins tritt zutage in der konstanten praktischen Anwendung: im Gewohnheitsrecht und in der ausdrücklichen Rechtssatzung. Die wichtigste Art solcher Rechtssatzung sind die internationalen Verträge; nicht als ob nun die in solchen Verträgen enthaltene Regelung konkreter Verhältnisse allgemeines Völkerrecht darstellte: das ist nur ein lediglich die Kontrahenten bindendes partikuläres Recht. Völkerrecht ist nur das durch die Art der Regelung solcher konkreter Verhältnisse in die Erscheinung tretende Rechtsbewusstsein der Staaten, besonders dann, wenn möglichst

[1]) v. Liszt, Völkerrecht, Berlin 1907.

alle Kulturstaaten sich unter den Vertragschliessenden befinden.[1]) Und zwar sind meistens gerade die Grundsätze, welche nicht expressis verbis angeführt sind, diejenigen, aus welchen das Rechtsbewusstsein der Völkerrechtsgemeinschaft, mithin die völkerrechtlichen Grundsätze, hergeleitet werden können. Man hört die Grundsätze nicht, sondern man fühlt sie. Meurer sagt de lege ferenda:[2]) „Prinzipien sollen in Gesetzen keine Monologe halten, sondern in konkreten Anordnungen Leben gewinnen.“ In ähnlicher Weise kommt das internationale Rechtsbewusstsein auch in den innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der internationalen Kommissionen, in den Entscheidungen der internationalen ordentlichen Gerichte und in den Aussprüchen der Schiedsgerichte, soweit diesen durch Vereinbarung der Streitteile die Funktion der Rechtssatzung übertragen ist, zum Ausdruck.

Die Radiotelegraphie ist so jungen Datums, dass bezüglich ihr speziell innewohnender Momente ein Gewohnheitsrecht sich noch nicht herausbilden konnte. Soweit die Radiotelegraphie jedoch der gewöhnlichen Telegraphie konforme Momente aufweist, lassen sich die darauf bezüglichen Völkerrechtsgrundsätze ohne weiteres anwenden.

II. Der Radiotelegraphenvertrag.

Auf dem Gebiete der Rechtssatzung war die Entwicklung begreiflicherweise eine schnellere. Die Frucht einer Konferenz, welche vom 3. Oktober bis 3. November 1906 in Berlin stattgefunden hat[3]) und welcher — die Anregung zu einer Konvention ging von Deutschland aus — eine Vorkonferenz (Berlin vom 4.—13. August 1903) vorausgegangen

---

[1]) Ueber die relative Allgemeinheit des Völkerrechts vgl. Bergbohm. Staatsverträge, S. 84 ff.

[2]) Meurer, a. a. O., S. 7.

[3]) Ueber die Verhandlungen der Konferenz vgl. „Documents de la conférence radiotélégraphique internationale de Berlin 1906. Publiés par le département des postes de l'empire d'Allemagne, Berlin 1906, ferner den Bericht in „Archiv für Post und Telegraphie, 1907, Nr. 12, S. 353 ff.

war[1]), ist der internationale Radiotelegraphenvertrag vom 3. November 1906, welcher durch Publikation im Reichs-Gesetzblatt vom 30. Juni 1908 für Deutschland mit dem 1. Juli 1908 in Kraft getreten ist, und an dem sich nahezu alle Kulturstaaten als Vertragsstaaten beteiligt haben. Der Titel lautet:

Convention radiotélégraphique internationale, conclue entre l'Allemagne, les Etats-Unis d'Amérique, l'Argentine, l'Autriche, la Hongrie, la Belgique, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, le Danemark, l'Espagne, la France, la Grand-Bretagne, la Grèce, l'Italie, le Japon, le Mexique, Monaco, la Norvège, les Pays-Bas, la Perse, le Portugal, la Roumanie, la Russie, la Suède, la Turquie et l'Uruguay.

An den Vertrag schliesst sich ein Zusatzabkommen („Engagement additionnel") und ein Schlussprotokoll („Protocole final") an, sowie eine Ausführungsübereinkunft („Réglement de Service Annexè à la Convention Radiotélégraphique Internationale").

Die Konvention[2]) beschäftigt sich mit dem Verkehr zwischen Küstenstationen (stations côtières) und Bordstationen (stations de bord.)

Sprachlich bedeutet sie einen erfreulichen Anfang der Einführung des Namens „Radiotelegraphie" als allgemeine kosmische Bezeichnung an Stelle z. B. des aus einem germanischen und zwei romanischen Stämmen zusammengeflickten Wortgebildes „Funkentelegraphie", wie die offizielle Uebersetzung im Reichsgesetzblatt lautet. Jedes Radiotelegramm

---

[1]) Ueber die Verhandlungen der Vorkonferenz vgl. „Conférence préliminaire concernant la télégraphic sans fil", ferner den Bericht von Pfitzner in „Archiv für Post und Telegraphie", 1904, Nr. 3, S. 65 ff.

[2]) Abgedruckt nebst Zusatzabkommen und Schlussprotokoll in Fischer-König, Post- und Telegraphen-Gesetzgebung, Berlin 1908, S. 517 ff.

Vgl. auch: Deutsche Reichsgesetze in Einzelabdrücken (Giessen, Nr. 360/361, Abtlg. VIII. 9), Textausgabe „mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und ausführlichem alphabetischem Sachregister" herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Karl Gareis. Der Setzerteufel hat hier ein literarisches Kuriosum geschaffen (ich finde weder eine Einleitung, noch erläuternde Anmerkungen; nur ein Sachregister).

trägt gemäss der Ausführungsübereinkunft am Kopfe den Dienstvermerk „Radio“.[1])

Rechtlich[2]) bedeutet der Vertrag eine Reihe von Zugeständnissen, welche die Vertragsstaaten auf der Grundlage und in Erkenntnis ihrer Souveränität über den Luftraum im Interesse möglichster Förderung des internationalen Verkehrs machen. Dies beweist deutlich Art. 21, welcher wörtlich lautet: „Les Hautes Parties contractantes conservent leur entière liberté relativement aux installations radiotélégraphiques non prévues à l'article 1 . . . .“ Den Vertragsstaaten verbleibt also ihre volle Freiheit bezüglich der im Art. 1 nicht vorgesehenen Radiotelegraphenanlagen. Demgemäss haben sie vor dem Vertragsabschluss bezüglich aller einschlägigen Anlagen volle Freiheit gehabt. Diese Bestimmungen haben die Vertragsstaaten nicht etwa auf Grund eines „Rechtes auf Gastfreundschaft“, wie es Fleischmann (München)[3]) konsequent auch auf Radiotelegramme ausdehnen müsste, getroffen, sondern auf Grund eigenen selbständigen Willens. Wären sie dazu bereits vermöge des Rechts auf Gastfreundschaft verpflichtet gewesen, so läge kein Vertrag, sondern höchstens eine authentische Interpretation vor. Dass dies aber dem Rechtsbewusstsein der Vertragsschliessenden nicht entspricht, beweist der Titel „Convention“.

Die grösste Schwierigkeit bereitete die Festlegung des Prinzips der Gleichberechtigung der verschiedenen radiotelegraphischen Systeme für den Verkehr zwischen Seeschiffen und der Küste. Hier kann man in erster Linie von einem weitgehenden Zugeständnis seitens Englands reden. Die „Marconi-Wireless-Telegraphic-Company“, mit dem Stammsitz in England, hatte in kommerziell wohl zu verstehender Weise

---

[1]) Der Satz des Règlements de Service X 1 lautet: les radiotélégrammes portent en préambule la mention de service „Radio“.

[2]) Vgl. zu den folgenden Ausführungen: Documents de la Conférence radiotélégraphique internationale de Berlin 1906 publiés par le Département des Postes de l'Empire d'Allemagne. Berlin 1906.

[3]) Fleischmann (München), Grundgedanken eines Luftrechts, München 1910.

eine monopolistische Stellung angestrebt. Die Stationen des britischen Lloyd waren auf Grund besonderen Uebereinkommens mit Apparaten des Marconi-Systems ausgerüstet worden und durften für Schiffe mit anderen Systemen eine Nachrichtenübermittlung nicht übernehmen. Gemäss einer im Jahre 1904 von der Marconi-Gesellschaft für Radiotelegraphie erlassenen Dienstvorschrift durften die Marconi-Stationen mit Stationen deutscher Systeme nur in Verbindung treten, soweit es besondere Umstände oder die Sicherheit des betreffenden Schiffes erheischten. Dies wurde besonders fühlbar, als die Hamburg—Amerika-Linie nach Gründung der deutschen Telefunken-Gesellschaft ihre Schiffe „Meteor“ und „Hamburg“ mit Telefunken-Apparaten ausgerüstet hatte; diese konnten nicht in Verkehr treten; denn sogar die Schiffe der Hamburg—Amerika-Linie „Amerika“, „Deutschland“, „Blücher“ und „Moltke“ waren notgedrungen mit Marconi-Apparaten versehen worden, um mit den Marconi-Stationen in Verbindung treten zu können.[1] Diesem unhaltbaren Zustande macht Art. 3 der Konvention ein definitives Ende, indem er bestimmt: „Les stations côtières et les stations de bord sont tenues d'échanger réciproquement les radiotélégrammes sans distinctions du système radiotélégraphique adopté par ces stations.“

Das Engagement additionnel, welches von Grossbritannien, Japan, Italien, Mexiko, Persien und Portugal nicht unterzeichnet wurde, ist — der Vertragsnatur entsprechend[2]) — für diese Staaten nicht bindend. Seine Gültigkeit beruht auf Art. 17 der Konvention, welcher unter anderem den Art. 17 des internationalen Telegraphenvertrages von St. Petersburg vom 10./22. Juli 1875[3]) für anwendbar erklärt. Dieser reserviert

[1]) Vergl. Zeitschrift The Electrician v. 5. Jan. 1906, S. 457.

[2]) Vergl. v. Ullmann, Völkerrecht, Tübingen 1908, S. 49.

[3]) Abgedruckt in Fleischmann (Halle), Völkerrechtsquellen, Halle 1905, S. 133. Hier (S. 136 ff.) finden sich auch die wichtigsten Bestimmungen der Ausführungsübereinkunft.

Vergl. ferner Fischer-König, Post- und Telegraphen-Gesetzgebung, Berlin 1908, S. 471 ff., nebst Anmerkungen und Amtsblatt der Reichs-Telegraphenverwaltung von 1875, S. 243.

den Vertragsstaaten separate Abmachungen über Ausführungsbestimmungen ohne allgemeines Interesse. Das Engagement additionnel statuiert die sog. Interkommunikationspflicht der Schiffe, d. h. die Pflicht der Bordstationen, mit jeder anderen Bordstation ohne Unterschied des von ihr benutzten radiotelegraphischen Systems zu verkehren, also nicht bloss mit den Küstenstationen. Vergl. Engagement additionnel I.

Die Vertragsstaaten der Konvention bilden eine für die Zwecke der Radiotelegraphie neu ins Leben getretene internationale Verwaltungsgemeinschaft, deren Organ das internationale Bureau der Telegraphenverwaltungen in Bern ist.

Gemäss Art. 13 der Konvention und Ziffer XXXVII des Reglements ist Aufgabe des internationalen Telegraphenbureaus, „de coordonner et de publier les renseignements de toute nature relatifs à la radiotélégraphie, d'instruire les demandes de modification à la Convention et au Réglement, de faire promulguer les changements adoptés et, en général, de procéder à tous travaux administratifs dont il serait, saisi dans l'intérêt de la radiotélégraphie internationale.“

Die Kosten der Verwaltung, welche nicht mehr als 40,000 Frs. betragen dürfen, werden von den vertragschliessenden Ländern gemeinsam nach Massgabe der Bestimmungen der Ausführungsübereinkunft zum internationalen Telegraphenvertrag, wonach die einzelnen Staaten in Klassen eingereiht sind, getragen. Es ist ein rein zufälliges, praktischen Erwägungen entsprungenes Moment, dass als Organ der neuen Rechtsunion das Bureau international des administrations télégraphiques, welches auch das Organ der Telegraphenunion[1]) ist, bestimmt wurde. Zwischen den beiden Unionen besteht keine Konnexität. Von dem internationalen Telegraphenverein wurde behufs Angliederung des neuen Organs an das Bureau in Bern erst die Genehmigung ein-

[1]) Ueber diese vergl. Meili, die Telegraphie und Telephonie in ihrer rechtlichen Bedeutung, 1892.

geholt. Die schweizerische Bundesregierung, deren Genehmigung ebenfalls erforderlich war, hat durch Beschluss vom 31. Dezember 1906 der Abteilung für das Telegraphenwesen des internationalen Bureaus der Telegraphenverwaltungen eine Abteilung für Radiotelegraphie an die Seite gestellt. Diese Abteilung steht zu der Radiotelegraphenunion in einem völkerrechtlichen Mandatsverhältnis.

Den Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehreren vertragschliessenden Regierungen über die Auslegung oder Ausführung der Konvention oder des Reglements regelt die kompromissarische Klausel des Art. 18 der Konvention. Ebenso entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zweier Verwaltungen über angebliche Zuwiderhandlungen der einen derselben gegen die Konvention ein Schiedsgericht gemäss Ziffer VII des Reglements. Die Zusammensetzung der Schiedsgerichte ist in Art. 18 vorgesehen.

Juristisch anregend ist weiter noch die Tatsache, dass, wie schon gelegentlich des Engagement additionnel angedeutet wurde, eine Reihe von Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages von St. Petersburg vom 10./22. Juli 1875 auf die internationale Radiotelegraphie als anwendbar erklärt wurden. Es handelt sich um die Artikel 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12 und 17 des Telegraphenvertrages, welche Fragen des Völkerrechtes behandeln, sowie einige Kollisionsnormen aufstellen.

Bei dieser Gelegenheit drängt sich noch eine Frage in den Vordergrund, die beantwortet werden muss, bevor an die Erörterung der Spezialfragen herangegangen werden kann: Wie verhält sich die Radiotelegraphie im allgemeinen zu den anderen Telegraphensystemen? Ist sie nicht einfach eine Spielart der Telegraphie, so dass man gar nicht nach neuen Grundsätzen zu fahnden bräuchte?

§ 4. Das allgemeine Verhältnis der Radiotelegraphie zu den anderen Telegraphensystemen.

Bei Erörterung dieses Verhältnisses führt der Weg ebenfalls vom Staatsrecht zum Völkerrecht. Es ist daher erforderlich, einen kurzen Moment dem innerstaatlichen Recht sich zuzuwenden.

Wenn man die auf die Radiotelegraphie bezügliche Gesetzgebung aller Staaten im grossen überblickt, so findet man einerseits Gesetze, welche die Radiotelegraphie ausdrücklich als Staatsmonopol erklären und eine Verletzung desselben mit Strafe bedrohen, anderseits Verfügungen und Anordnungen, welche als authentische Interpretationen die Subsumtion der Radiotelegraphie unter das allgemeine Telegraphenmonopol konstatieren oder den Monopolcharakter der Radiotelegraphie als selbstverständlich voraussetzen, ohne dass ein diesbezügliches Gesetz vorher gegangen wäre, welche also die Radiotelegraphie einfach als einen Teil des Telegraphenmonopols ansehen. Nicht reden wollen wir hier von jener kleinen Staatengruppe, welche, wie hauptsächlich die Vereinigten Staaten von Amerika[1]) von einer Monopolisierung der Telegraphenanlagen überhaupt abgesehen haben. Befindet sich nun eine der so entstandenen Staatengruppen auf einem Irrweg, oder gibt es eine Erklärung für diesen Zwiespalt?

Unter der ersten Gruppe befinden sich Portugal, Schweden, Dänemark, Grossbritannien, Argentinien, ferner mehrere englische Kolonien, wie British Guyana, Kap der Guten Hoffnung, Gamlia, Malta, Neuseeland, ferner die Seyschelles-Inseln Bermuda, Bahama und St. Lucia[2]): Staaten, welche den

---

[1]) Vergl. Meili, Telegraphie etc., 2. Aufl., S. 23.

[2]) Vergl. das Nähere bei Meili, die drahtlose Telegraphie etc., S. 29/37, ferner

Journal télégraphique XXXI, S. 264, XXVIII, S. 189, 190.

Begriff der Telegraphenanlagen gesetzlich sehr eng definiert haben.

Deutschland dagegen, Frankreich, Italien und die Schweiz haben den Begriff des Telegraphenmonopols in einer Weise definiert, dass die Radiotelegraphie ohne weiteres unter dieses Monopol subsumiert werden kann. Die Schweiz scheidet nun allerdings vorläufig noch aus, da zurzeit die Radiotelegraphie innerhalb der Schweiz noch nicht zur Anwendung kommt. Dies geht aus einem von der schweizerischen Telegraphendirektion am 4. Mai 1907 an die Inspektionen und Bureaux I. und II. Klasse erlassenen Zirkular mit dem Titel „Radiotelegramme“ hervor, in welchem als Küstenstationen, durch welche die Aufnahme und Beförderung von Radiotelegrammen erfolgt, nur solche deutscher, französischer, englischer, italienischer und niederländischer Nationalität angeführt sind.

Ebenso hat Italien von dem weit gefassten Begriff bisher keinen Gebrauch machen können, da dort die Marconi-Gesellschaft eine Monopolstellung geniesst.[1])

Für Frankreich sind die auf die Radiotelegraphie bezüglichen Bestimmungen in dem „Décret relatif à l'etablissement et à l'exploitation des postes de télégraphie sans fil destinés à l'échange de la correspondance officielle ou privée“ vom 7. Februar 1903 enthalten[2]), das hauptsächlich den radiotelegraphischen Seeverkehr regelt. Gemäss einem Zusatzdekret vom 27. Februar 1904 werden dort im Falle der Mobilmachung alle Küstenstationen der Marineverwaltung unterstellt.

In Deutschland war im § 1 des Reichsgesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 bestimmt, dass das

---

Zeitschrift The Electrician v. 23. Okt. 1903, S. 16/18, v. 18. März 1904, S. 879.

Die vom internationalen Telegraphenbureau in Bern herausgegebene Arbeit: la législation télégraphique, Bern 1876, S. 394.

[1]) Bezügl. der in Italien erlassenen Vorschriften vergl. die Inhaltangabe im Archiv für Post und Telegraphie, Berlin 1906, S. 330/1.

[2]) Vergl. Journal télegraphique XXVIII, S. 85 und Bulletin mensuel des Postes et des Télégraphes 1904, S. 60 ff.

Recht, „Telegraphenanlagen“ für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, ausschliesslich dem Reiche[1]) zustehe. Ferner waren noch die Fernsprechanlagen den Telegraphenanlagen gleichgestellt.

Der Begriff: „Anlagen“ war so weit gefasst, dass damit auch die Antennen der Radiotelegraphie inbegriffen sind, wenn man damals auch noch nicht an diese Spezialart gedacht hat. Jedenfalls wurde aber bei der Beratung des Telegraphenwegegesetzes[2]) vom 18. Dezember 1899, welches nur auf die körperlichen Telegraphenlinien anwendbar ist, wiederholt darauf hingewiesen, dass das Telegraphenregal sich auf alle in Zukunft einmal dem Schnellnachrichtenverkehr dienenden Einrichtungen, gleichviel welche bekannten oder noch zu entdeckenden Naturkräfte sie benutzen würden, erstreckt. Den Begriff „Telegraph“ hat das Reichsgericht[3]) dahin interpretiert, dass er alle möglichen Methoden der Nachrichtenvermittlung in die Ferne umfasse, gleichviel, ob es sich dabei um die Benützung der elektrischen Kraft oder pneumatischer Bewegungskräfte oder um akustische Zeichen handle. Die Radiotelegraphie fällt also in Deutschland eo ipso unter das Telegraphenregal. Eine authentische Konstatierung dieser Tatsache ist enthalten in einer vom Reichspostamt erlassenen „Vorschrift für den Gebrauch der Funkentelegraphie im öffentlichen Verkehr“, in Kraft seit 1. April 1905.[4]) Es ist dort unter dem Titel „Allgemeines“ gelegentlich die Bemerkung eingestreut:

„Auf den Verkehr mit Funkentelegraphie finden die im internationalen Telegraphenvertrag nebst Ausführungsübereinkunft (Londoner Revision 1903) und der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über Seetelegramme Anwendung, soweit diese Vorschriften keine Ausnahme festsetzen.“

---

[1]) Bzw. Bayern und Württemberg: § 15 des Ges.

[2]) Vergl. Meili a. a. O., S. 21.

[3]) E. R. G. Str. XIX. S. 57.

[4]) Vergl. Amtsblatt des Reichspostamtes 1905, Nr. 16, S. 57 und Journal télégraphique XXIX, S. 270.

Der bedeutsamste Beweis aber liegt in der Fassung des Abs. 2, welcher gemäss Reichsgesetz vom 7. März 1908 betr. die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892[1]) dem § 3 des letztgenannten Gesetzes mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1913 angefügt wird. § 1 des Telegraphengesetzes stellt das Telegraphenregal fest. § 3 dagegen statuiert einige im öffentlichen Interesse gelegene Befreiungen von diesem Regal. Der neue Absatz 2 besagt nun: „Elektrische Telegraphenanlagen, welche ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln, dürfen nur mit Genehmigung des Reiches errichtet und betrieben werden.“ Das heisst im Gegensatz zu Abs. 1 des § 3, dass solche Anlagen nicht in den in Abs. 1 bestimmten Fällen „ohne Genehmigung des Reiches“ errichtet und betrieben werden können. Die gesetzgebenden Faktoren setzen also als selbstverständlich voraus, dass derartige Telegraphenanlagen solche im Sinne des § 1 sind. Denn ansonsten hätte der neue Absatz 2 nicht zu § 3, sondern logischerweise zu § 1 gestellt werden müssen. Das gleiche gilt für die weiterhin einzuschaltenden §§ 3a und 3b. Der Unterschied dieser Paragraphen zu Abs. 2 des § 3 und auch der Grund, warum die in §§ 3a und 3b ausgesprochenen Grundsätze nicht in einem Atemzug mit § 3 Abs. 2 ausgesprochen wurden (auch die dortigen Anlagen dürfen nur mit Genehmigung des Reiches errichtet und betrieben werden) liegt darin, dass auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschiffahrt alle Arten von Telegraphenanlagen, nicht bloss die elektrischen des § 3 Abs. 2, welche nicht ausschliesslich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeuges bestimmt sind, nur und ohne die Ausnahmen des § 3 Abs. 1 mit Genehmigung des Reiches errichtet und betrieben werden dürfen. Bezüglich Bayerns und Württembergs vgl. § 15 des Telegraphengesetzes.

---

[1]) Veröffentlicht im RGBl. 1908, Nr. 13. Ueber die Verhandlungen vergl. „Begründung“ und „Kommissionsbericht“ in Drucksachen des Reichstags, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/1908, Nr. 560, 681, sowie die Sitzungsprotokolle.

Von internationalem Interesse ist besonders auch die Regelung, welche die Radiotelegraphie für Grossbritannien in der „Wireless Telegraphic Act“ gefunden hat. Die Telegraphenakte von 1869 war bereits so weit gefasst, dass die englische Rechtsprechung unter den Begriff der Telegraphie sogar die Telephonie subsumieren konnte.[1]) Um so mehr hätte der Staat auf das Monopol über die Radiotelegraphie Anspruch erheben können, ohne dies besonders in dem Gesetz „to provide for the regulation of wireless telegraphy“ vom 15. August 1904 festzulegen. Nach diesem Gesetze dürfen auch fremde Schiffe, solange sie sich in britischen Hoheitsgewässern befinden, radiotelegraphische Apparate nur nach Massgabe der vom Postmaster-General erlassenen Bestimmungen betreiben.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Frage, ob die Radiotelegraphie lediglich eine Unterart der bisherigen Telegraphie sei, nicht in Bausch und Bogen beantwortet werden darf, sondern dass unter Berücksichtigung der konkreten Gesetzgebung die Untersuchungen bei verschiedenen Staaten verschiedene Resultate ergeben werden. Fast alle Schriftsteller freilich, die sich bisher mit dieser Frage beschäftigten, bezeichnen die Radiotelegraphie nur als eine weitere Ausgestaltung der bisherigen Telegraphie, indem sie ihren Ausgangspunkt vom Sprachgebrauch nehmen. Das Wort „Telegraph“ ist allerdings ein Gattungsbegriff und umfasst nicht nur den Casellischen Pantelegraph (Faksimile-Telegraph), den Druckapparat Hughes, das Morsesche System[2]) und die Radiotelegraphie, sondern alle noch kommenden Erfindungen zur Fernnachrichtenvermittlung. Das Wort bezeichnet aber nicht die Ursache, sondern die Wirkung. Mit einem Schein von Recht stellte daher das Institut für internationales Recht in der Session von Gent 1906 in seinem „Règlement sur le régime international de la télégraphie sans fil“[3]) auf Grund des von

[1]) Vgl. das bei Meili, Telephonrecht, S. 294 ff. abgedruckte Urteil.
[2]) Meili, das Telephonrecht, Leipzig 1885, S. 47—55.
[3]) Annuaire XXI, S. 293 ff., S. 328 ff.

Fauchille erstatteten Referates[1]) die drahtlose Telegraphie dem elektrischen Telegraphen gleich. Neben Scholz[2]) wird diese Ansicht auch vertreten bei Joyce[3]) und Rolland[4]), welch' letzterer die Radiotelegraphie ein Kind der Familie Telegraphie sein lässt.

Bei einer rechtlich-theoretischen Auseinandersetzung darf man sich aber auf den Sprachgebrauch nicht verlassen, sondern muss prüfen, welchen Beigeschmack im konkreten Fall der Sprachgebrauch durch gesetzgeberischen oder gewohnheitsrechtlichen Einfluss erhalten hat.

Die Radiotelegraphie bedient sich an Stelle des Drahtes als Uebertragungsmittel der Schwingungen der Luft. Meili[5]) bezeichnet den Luftraum und die Luft als „Medium", in welchem sich die elektrischen Wellen von der Absende- zur Empfangsstation (und umgekehrt) bewegen. Dieser Ausdruck lässt eine klare Vorstellung vermissen. Das Eigentümlich-Gegensätzliche der Radiotelegraphie zur bisherigen Telegraphie ist eben gerade der Umstand, dass die bisherige Telegraphie vermittels eines im Einzel-Eigentum stehenden Drahtes durch den Luftraum bestimmt-vieler Grundstückseigentümer, bzw. souveräner Staaten usw. hindurch die Nachrichten vermittelte, während die Radiotelegraphie sich der res omnium communis Atmosphäre bedienen muss, um durch den Luftraum unbestimmt vieler Grundstückseigentümer,

---

Mérignhac, Traité de droit public international, II. partie, Paris 1907, S. 417, Nr. 2.

The Electrician vom 28. Sept. 1906, S. 916.

[1]) Annuaire XXI. S. 76ff.

[2]) Scholz, Drahtlose Telegraphie und Neutralität, S. 19.

Vgl. Bruno Zuculin, I cavi sottomarini e il telegrafo senza fili nel diritto di guerra, Roma 1907, S. 75.

[3]) Joyce, A treatise on electric law I, §§ 2 und 3.

[4]) Rolland, La télégraphie sans fil et le droit des gens in Revue générale de droit international public XIII, S. 63/4.

[5]) Meili a. a. O., S. 21. Der Wert dieser Schrift liegt hauptsächlich auf dem Gebiete der Literatursammlung.

bzw. souveräner Staaten usw. hindurch zu ihrem Ziele zu gelangen.

Es erübrigt daher die Aufgabe, auch bei Behandlung völkerrechtlicher Fragen zu prüfen, ob nicht der Sprachgebrauch infolge der Eigenart der Radiotelegraphie als ein modifizierter anzusehen ist. Danach lässt sich dann bemessen, ob die Radiotelegraphie in allen Richtungen den Grundsätzen des bisherigen völkerrechtlichen Telegraphenrechtes unterworfen werden kann.

Zweiter Teil.

Spezialfragen.

Erstes Kapitel.

Die Radiotelegraphie im Frieden.

§ 5. Die Anlegung internationaler Radiotelegraphenverbindungen.

Wie kommt eine radiotelegraphische Verbindung zweier oder mehrerer souveräner Staaten zustande? Was sagt das Völkerrecht bezüglich der bisherigen internationalen Telegraphenverbindungen? Können die bisherigen Grundsätze auch auf radiotelegraphische Verbindungen zur Anwendung gebracht werden?

Die Anlegung der bisherigen internationalen Telegraphenverbindungen ist ein augenfälliger und leicht fassbarer Vorgang. An der Kopf- und an der Endstation werden die erforderlichen Apparate aufgestellt. Die beiden Telegraphengebäude werden dann metallisch miteinander verbunden; so zwar, dass entweder durch die Luft gespannte Drähte die Verbindung herstellen, oder dass an die Stelle der Drähte submarine Kabel treten, wenn ein Meer die zu verbindenden Staaten trennt, oder dass beide Modalitäten zugleich angewendet werden. Die metallische Verbindung führt also teils durch den unter der Souveränität bestimmter Staaten stehenden Luftraum, teils durch den staatenlosen Meerboden.[1]) Immer handelt es sich aber um ständige Verbindungen.

[1]) Der Meerboden ist nicht etwa frei wie das Meer, sondern, weil okkupationsfähig, nur staatenlos. Diese Tatsache wurde aktuell durch den Plan eines Tunnels unterhalb des Aermelkanals. Vergl. hierüber Oppenheim, in Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht von Kohler II, 1.

Bedeutend vielgestaltiger ist der Vorgang bei Errichtung radiotelegraphischer Verbindungen. Eine radiotelegraphische Verbindung ist dann errichtet, wenn an zwei verschiedenen Punkten Apparate aufgestellt sind mit der gleichen Wellenlänge. Dies kann auf Zufall oder auf bewusster Absicht beruhen. Entweder wird die Verbindung hergestellt zwischen zwei für längere Dauer bestimmten, festen Punkten, z. B. zwischen zwei Küstenstationen, oder zwischen zwei beweglichen Punkten, z. B. zwei Bordstationen oder zwei Luftschiffen, bezw. zwischen einem Luftschiff und einer Bordstation, oder zwischen einer Bordstation und einer Küstenstation, oder einem Luftschiff und irgend einer festen Station. (Es würde sich übrigens empfehlen, analog den Worten „Bord-“ und „Küstenstationen“ für die auf dem festen Lande und auf den Luftschiffen befindlichen radiotelegraphischen Stationen allgemein zu gebrauchende Schlagworte amtlich festzulegen. Hierbei dürfte dann allerdings nicht in den alten Fehler verfallen werden, die Luft als „Meer“ zu behandeln, demgemäss der Boden für die Luft„schiffe“ dann die „Küste“ wäre. Um einen Anfang zu machen, der aber nicht als ernstgemeinter Vorschlag gelten soll, seien im folgenden die auf den Luftschiffen befindlichen Radiotelegraphengelegenheiten mit „Luftstationen“ und die auf dem festen Boden bzw. auf dem Wasser befindlichen Stationen, welche zur radiotelegraphischen Verbindung mit Luftschiffen geeignet und bestimmt sind, im übrigen aber wieder Bord-, Küsten- oder Landstationen sein können, mit „Erdstationen“ bezeichnet.

Mit „Landstationen“ sind im Gegensatz zu den Bord- und Küstenstationen diejenigen Stationen gemeint, welche unabhängig von dem transatlantischen Radiotelegraphenverkehr auf dem Festlande sich befinden, sei es, dass sie selbst wieder aus fahrbaren Antennen bestehen, welche, ohne einen konstanten Tätigkeitsbereich zu haben, meist improvisierten militärischen Zwecken dienen, sei es, dass sie an einem für eine längere Dauer gedachten Standorte installiert sind, welch' letzterem Zwecke wieder durch ein stabiles

Antennensystem oder durch einen Fesselballon genügt werden kann.)

Bei all diesen Möglichkeiten wird an Stelle des Drahtes die res omnium communis Luft als Leithilfswerkzeug benutzt, indem diese als Trägerin der elektrischen Wellen fungiert. Es tritt dabei die Eigentümlichkeit auf, dass die Reichweite der entsandten Wellen nicht ganz genau abgestimmt werden kann, so dass eine telegraphische Wirkung auch noch in gerader Linie über die Empfangsstation hinaus auf Apparate mit der gleichen Wellenlänge erzielt werden kann. Nicht nur das, es können auch alle im Zwischenraume befindlichen Apparate mit Sensibilität für die gleiche Wellenlänge die Telegramme entgegennehmen, und, unter gewissen technischen Voraussetzungen, auch alle im Umkreis der Geberstation befindlichen gleichartigen Apparate, so zwar, dass man als Mittelpunkt die Absendestation, und als Radius die Reichweite des elektrischen Stromes nimmt. Es werden also in bedeutend vielseitigerer Weise freie, staatenlose und gebundene Lufträume durchlaufen als bei der bisherigen Telegraphie, und die Art und Weise ist keine so augenfällige, dass die rechtlichen Beziehungen mit Leichtigkeit von Fall zu Fall auf Grund Vertrages geordnet werden können. Hier werden weit mehr völkerrechtliche Grundsätze an die Stelle vertraglicher Regelung treten müssen.

Bisher war die Einführung von Telegraphenlinien in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates nach einem unbestrittenen völkerrechtlichen Grundsatz von der vorherigen Genehmigung desselben abhängig. Dies galt, wie für Luftleitungen auch für die submarinen Telegraphenlinien. Eine Einführung ohne vorherige Genehmigung würde eine Verletzung der Souveränitätsrechte dieses anderen Staates darstellen, welcher dann das Recht hätte, von dem Moment der Ueberschreitung der Grenzen seiner Staatshoheit die Weiterführung mit Gewalt zu verhindern. Bei den submarinen Kabeln [1]) würde dieser

---

[1]) Vergl. Scholz, Krieg und Seekabel, Berlin 1904.

P. Jouhannaud, Les câbles sousmarins, leur protection en temps de paix et en temps de guerre. Paris 1904.

Moment bei dem Eintritt in die Dreimeilenzone[1]) usw. gegeben sein.

Wie verhält sich dieser Grundsatz zur Radiotelegraphie?

Die Eigenart der Radiotelegraphie ergibt hier einen kleinen Unterschied. Eine gewöhnliche Telegraphenverbindung gilt dann als angelegt, wenn die Möglichkeit telegraphischer Verständigung gegeben ist, wenn also die metallische Verbindung hergestellt ist, ohne dass etwa bereits elektrischer Strom den Draht oder Kabel durchläuft. Ganz analog wäre also durch die Koexistenz zweier gebrauchsfertiger Radiotelegraphenapparate mit gleichartiger Wellenlänge, Reichweite usw. an verschiedenen Orten bereits eine Radiotelegraphenverbindung „angelegt"; denn die Möglichkeit radiotelegraphischer Verständigung ist gegeben, wenn auch vielleicht die Inhaber der beiden Apparate von deren Koexistenz gar nicht einmal Kenntnis haben. Praktisch würde jedoch ein solch' strenger Formalismus zu unhaltbaren Zuständen führen. Da könnte ja ein Besitzer eines solchen Apparates, ohne es zu wollen, die Hoheitsrechte ungeahnt vieler Staaten verletzen. Den praktischen Bedürfnissen wird es wohl am meisten entsprechen, wenn man eine Radiotelegraphenverbindung erst dann als angelegt gelten lässt, wenn die betreffenden Absende- und Empfangsstationen von den Verfügenden die Bestimmung erhalten haben, mit einander zu verkehren, und wenn durch Anruf die Wechselbeziehung konkret hergestellt ist. Es fällt also die Anlegung einer Radiotelegraphenverbindung mit dem Beginn der Ausübung der Radiotelegraphie zeitlich zusammen; wenigstens im Völkerrecht; denn eine Ueberschreitung der Grenze in einer Weise, dass in die fremdstaatlichen Hoheitsrechte materiell eingegriffen werden kann, ereignet sich erst mit dem Eintritt der elektrischen Wellen.

---

[1]) Vergl. Phillimore, Commentaries upon international law 3 d ed. I. § CLXXIX, S. 254.

Stoerk, Handbuch des Völkerrechts von Holtzendorff, II, S. 458 und 459, 461 ff.

Radnitzky in Archiv für öffentliches Recht, 20, S. 335.

Wir haben oben gesehen, dass der Staat an dem über seinem Territorium sich ausbreitenden Luftraum unbegrenzte Souveränität besitzt. Es kann demgemäss keinem Zweifel unterliegen, dass die Herstellung einer Radiotelegraphenverbindung durch den Luftraum eines fremden Staates hindurch ohne dessen Einwilligung eine Verletzung des Hoheitsrechtes ist, gegen die sich der verletzte Staat zur Wehr setzen darf. Ebenso ergibt sich aus dem Souveränitätsrecht des Staates über den Luftraum das Recht, sich gegen die unabsichtliche, rein zufällige, vielleicht sogar unvermeidliche Einwirkung über die Grenze strebender, elektrischer Wellen zu schützen. Wie sich jedoch später zeigen wird, kann der Gebrauch dieses Rechtes nur zu leicht zum Missbrauch werden. Hier muss übrigens besonders betont werden, dass die Verletzung der fremdstaatlichen Hoheitsrechte nicht erst mit der Reaktion eines Empfangsapparates auf die eindringenden Wellen gegeben ist, sondern bereits mit dem Eindringen der Hertzschen Wellen in den unter fremder Souveränität stehenden Luftraum.

Zu demselben Resultat, dass nämlich der Staat gegen das gewollte oder zufällige Eindringen von Hertzschen Wellen Repressalien zu ergreifen berechtigt ist, gelangen, wenn auch auf anderen Wegen, die Anhänger der Theorie der Luftfreiheit. Rolland, der sich intensiv mit diesen Fragen in der Abhandlung „La télégraphie sans fil et le droit des gens“[1]) beschäftigte, billigt den Staaten die Souveränität am Luftraum bis in eine Höhe von 330 m zu, somit auch unbeschränkte Souveränität über die in diesem Luftraum befindlichen elektrischen Wellen. Ausserhalb dieser 330 m hohen Zone spielen die Wellen praktisch keine Rolle, da der Landverkehr sich in der Regel nicht in grösserer Höhe abspielt; denjenigen Wellen aber, welche von hochfliegenden Ballons ausgehen, darf ja, sobald sie in die von Rolland vorgeschlagenen 330 m-Zone eintreten, entgegengewirkt werden. Rolland möchte aber trotzdem den Staaten auch in dem über 330 m hohen Luftraum das Recht der Repression gegen fremde elektrische

[1]) In Revue générale de droit international, Bd. XIII (1906), S. 58 ff.

Wellen geben, soweit dieselben eigene telegraphische oder telephonische Verbindungen gefährden, obwohl er für diesen Luftraum die Freiheit von staatlichen Hoheitsrechten reklamiert. Aktuell wird diese Ausnahme von der Luftfreiheit, wenn ein Ballon fremder Nationalität einen Ballon von der Nationalität des Grundstaates radiotelegraphisch beeinflusst, zu einer Zeit, wo beide in einer Höhe von über 330 m sich befanden.

Fauchilles Ansicht zeitigt dasselbe Resultat: In Art. 4 seines Referates sagt er: „Chaque État a la faculté, dans la mesure nécessaire à sa sécurité, d'interdire au-dessus de son territoire et de ses eaux territoriales, et aussi haut qu'il sera utile, même le simple passage d'ondes hertziennes, que celles-ci soient emises par un appareil d'État ou par un appareil privé place à terre, à bord d'un navire ou d'un ballon.“ Mit wenigen Aenderungen machte das Institut de droit international diese Ansicht zu der seinigen. An Stelle des Wortes „interdire“ wurde auf Vorschlag Rolins das weitergehende und gehaltvollere „s'opposer à“ gesetzt, welches dem Verbietungsrecht Form und Nachdruck verleiht. Die Gegenthese Westlakes, des Verfechters staatlicher Souveränität am ganzen Luftraum hatte gelautet: „L'État a un droit de souveraineté sur l'espace aérien au-dessus de son sol, sauf un droit de passage inoffensif pour les ballons ou autres machines aériennes et pour la correspondance télégraphique sans fil.“

Es besteht also, soweit die Radiotelegraphie in Frage kommt, ein praktischer Unterschied zwischen der Theorie der Luftfreiheit und der Souveränitätstheorie nicht.

Durch die Entsendung Hertzischer Wellen in einen fremden Staat oder über einen fremden Staat hinweg in einen dritten Staat zum Zwecke des Anrufs bzw. der radiotelegraphischen Verbindung wird der fremde Staat in seinen Rechten beeinträchtigt, wenn seine Genehmigung nicht erholt ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese verletzten Rechte, wie wir meinen, nur als Ausfluss der Staatshoheit zu betrachten sind, oder ob sie selbständige, das Prinzip der Luftfreiheit einschränkende Rechte sind. Der verletzte Staat

hat das Recht, Vorkehrungen zu treffen, um sich vor solchen Eingriffen zu schützen.

Dieses Widerstandsrecht gegen fremde elektrische Wellen erstreckt sich nicht nur gegen die absichtliche, d. h. subjektiv widerrechtliche Entsendung solcher Wellen, sondern auch gegen die zufällige, eventuell unvermeidliche, d. h. objektiv widerrechtliche Entsendung. Es ist also gleichgültig, ob auf seiten des Gebers Schuld oder bloss Ursache vorliegt.

Der aufgeführten Rechte haben sich jedoch die Vertragsstaaten der Convention radiotélégraphique internationale, wenigstens für den Seeverkehr begeben. (Unberührt bleiben besondere Grundsätze für den Krieg.) In Art. 3 der Convention verpflichteten sie sich, wie folgt: „Les stations côtières et les stations de bord sont tenues d'échanger réciproquement les radiotélégrammes sans distinction du système radiotélégraphique adopté par ces stations“. Das bedeutet eine gegenseitige Generalgenehmigung für alle alten und neuen Seeradiotelegraphenverbindungen. Für den Fall aber, dass dennoch Störungen vorkommen sollten, haben die Vertragsstaaten auf eigenmächtige Abhilfe verzichtet und die betroffenen Staaten auf den Weg der gütlichen vertraglichen Einigung verwiesen, indem sie in Art. 8 bestimmten: „L'exploitation des stations radiotélégraphiques est organisée, autant que possible, de manière à ne pas troubler le service d'autres stations de l'espèce“. Art. XL des Règlement de service sagt ferner noch: „Les transmissions échangées entre les stations de bord visées à l'article 1er de la Convention doivent s'effectuer de manière à ne pas troubler le service des stations côtières . . .“ Eine Modifikation zu Gunsten der inneren Sicherheit der Einzelstaaten ist noch geschaffen, indem Art. 17 der Convention die Art. 7 und 8 des Petersburger Telegraphenvertrages für anwendbar erklärt. Über das Verhältnis dieser beiden Artikel zueinander wird weiter unten die Rede sein. Meurer[1]) kommt bei einer Unter-

[1]) Meurer, De la faculté de s'opposer au passage des ondes hertziennes in Revue générale de dr. int. publ. XVI (1909) S. 76 ff.

suchung darüber, ob die Convention die Ansichten des Institut de droit international, welches den Staaten das Recht des „s'opposer" einräumte, sich zu eigen gemacht hat, ebenfalls zu dem Resultat, dass die Staaten kein Recht körperlicher Gegenwehr haben. Auch bezüglich der gemäss Art. 17 Conv. anwendbaren Art. 7 und 8 des Petersb. T.-V. meint Meurer: „Les articles 7 et 8 . . . . . ne peuvent donc, à notre avis, servir de base au droit pour les pays transitaires d'opposer une prohibition juridique ou des obstacles matériels aux ondes hertziennes qui les traversent". Dies trifft vollständig zu; denn die Verhinderung der Beförderung eines in Art. 7 gekennzeichneten Privat-Telegrammes geschieht durch einfache Weisung des Staates an die Telegraphenbeamten, solche Telegramme nicht an den Adressaten zu expedieren.

Diese Regelung hat, wie gesagt, nur für den Seeverkehr Gültigkeit. Solange sie nicht, was dringend zu fordern ist, auf den Landverkehr ausgedehnt ist, steht für diesen immer noch die Frage der materiellen Verwirklichung eines Verbietungsrechtes zur Diskussion. Der Technik ist es bisher nicht gelungen, ein Repressivmittel zu ersinnen, das bei wirksamer Zurückhaltung fremder Wellen den eigenen telegraphischen Verkehr unbeeinträchtigt lässt. Sendet man z. B. zur Verstümmelung und Zerstörung fremder Wellen selbst Wellen aus, so werden dadurch zum mindesten alle auf dieselbe Wellenlänge abgestimmten Apparate des eigenen Landes in dem der betr. Reichweite entsprechenden Umkreis gestört. Wollte aber ein Staat an seinen Grenzen hohe Metallmauern oder Drahtnetze errichten, so würde dies, wie Meurer in dem eben zitierten Aufsatze in Anlehnung an M. Edouard Rolin sagt, une lutte aveugle, force contre force sein. „Et ce serait encore la fin de la radiotélégraphie." Praktisch durchführbar wäre eine solche Organisation höchstens bei Belagerungen und Blockaden, um einen kriegserheblichen radiotelegraphischen Verkehr der belagerten Festung bzw. des blockierten Hafens mit der Aussenwelt hintanzuhalten.

Die Aufrichtung hoher Drahtnetze vor einer belagerten Festung oder vor einem blockierten Hafen dürfte dem Feinde keine unverhältnismässigen Kosten bereiten.

Also auch für den Landverkehr muss an Stelle der Eigenmacht die Verständigung treten. Die vertragliche Regelung von Fall zu Fall bei Errichtung radiotelegraphischer Anlagen ist aber eine sehr komplizierte infolge der vielfachen Wirkungen der Hertzischen Wellen.

Bei der gewöhnlichen Telegraphie geschieht die Einholung der Genehmigung zur Einführung eines Drahtes oder Kabels in den fremden Staat auf sehr einfache Weise: Entweder wird zwischen den beteiligten Staaten auf diplomatischem oder im Verwaltungswege eine Verständigung getroffen oder dem Unternehmer, welchem von einem der beteiligten Staaten die Konzession zu einer internationalen Telegraphenanlage erteilt war, ist es überlassen, seinerseits die Genehmigung der übrigen Staaten nachzusuchen. Diese Verhandlungen werden tunlichst vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten im eigenen Interesse des Unternehmers gepflogen, da es nicht selten vorkommt, dass die Genehmigung ausbleibt, beispielsweise aus politischen Gründen, weil die Reziprozität seitens des Unternehmerstaates nicht gewahrt ist usw.

Nicht so einfach, sondern mit den denkbar grössten Schwierigkeiten verbunden wäre die Verständigung zwischen den durch radiotelegraphische Verbindungen betroffenen Staaten. Es sind, wie dargelegt, die Wirkungen der Absendung eines Radiotelegramms bedeutend vielgestaltiger. Die Genehmigung von seiten eines oder mehrerer Staaten nützt nicht viel, da die Rechtsverletzungen von vornherein nur absehbar sind, wenn die Verhältnisse ins kleinste geregelt sind. Ohne eine solche minutiöse Regelung, welche wohl bloss durch eine Zentralgewalt, etwa die Völkerrechtsgemeinschaft durchgeführt werden kann, würden diese Zustände namentlich bei gesteigerter Entwicklung der Technik und der damit Hand in Hand gehenden immer grösseren Verbreitung der Radiotelegraphie (von einem Verdrängtwerden der Draht-

und Kabeltelegraphie wollen wir noch nicht reden)[1]) eine grosse Verkehrsunsicherheit hervorrufen. Dies lässt sich, wie die neue Radiotelegraphenunion richtig erkannt hat, nicht durch Vereinbarung von Fall zu Fall verhüten, sondern nur durch eine gemeinsame Verwaltung, welche bereits durch das Berner Internationale Telegraphenbureau als Organ der neuen Union, im Sinne der Convention radiotélégraphique und in Gemässheit des angeschlossenen Règlement de service für den Seeverkehr besorgt wird. Diese Verwaltung ist eine bedeutend weitergehende, als wie sie durch genanntes Bureau für die bisherige Telegraphie ausgeübt wurde. Sie erstreckt sich neben rein äusserlichen Dingen auch auf sehr tiefliegende Momente, auf Lebensfragen der Radiotelegraphie, wie aus dem nächsten Paragraphen zu ersehen sein wird.

Wir möchten meinen, die Entwicklung deute darauf hin, dass die Radiotelegraphie mit der Zeit ein Regal in den Händen der Radiotelegraphenunion werden müsse, ein Gemeinschaftsregal der Union, ein Völkerrechtsregal, ein Weltregal. Dieses Regal könnte natürlich nur auf dem Wege der Rechtssatzung geschaffen werden, indem einerseits diejenigen Staaten,

[1]) Dass die Radiotelegraphie die Draht- und Kabeltelegraphie in absehbarer Zeit völlig verdrängen werde, ist ausgeschlossen. Die Radiotelegraphie ist allerdings, namentlich im Vergleich zur Kabeltelegraphie ganz erheblich billiger (vergl. die Kostenberechnung bei Nesper, die Drahtlose Telegraphie und ihr Einfluss auf den Wirtschaftsverkehr, S. 35, wonach eine Kabelanlage auf 12 km Entfernung 4,310,000 ℳ kostet, eine Radiotelegraphenanlage auf die gleiche Entfernung jedoch nur 500,000 ℳ). Aber einerseits sind nun schon fast alle in Betracht kommenden Erdteile mit guten Kabelverbindungen versehen, so dass auf diesen Linien wegen der grösseren Verkehrssicherheit der Schwerpunkt des Verkehrs, wenigstens im Frieden beruhen bleiben wird, anderseits hat der Satz der grösseren Billigkeit der Radiotelegraphie keine absolute Gültigkeit, namentlich auf dem Festland. Eine Grenze bildet da die bedeutend teuerere Stromquelle, ohne die nicht radiotelegraphiert werden kann. Für den Ortstelephonbetrieb wird das neuerdings verwendete unterirdische Kabel (wodurch der den Luftschiffern gefährliche oberirdische Draht verdrängt wird) dominierend bleiben, zumal die Technik auf diesem Gebiete ungeahnte Fortschritte gemacht hat. Es sei nur an die automatischen Telephonzentralen in München-Schwabing und Augsburg erinnert.

welche in ihrem Territorium ein Telegraphenregal innehaben, alle Rechte bezüglich der Radiotelegraphie auf die Union übertragen, anderseits diejenigen Staaten, welche in ihrem Territorium ein Telegraphenregal nicht kennen, eine diesem Zustande entsprechende Erklärung bezüglich der Radiotelegraphie der Union gegenüber abgeben. Ratifikation natürlich überall vorausgesetzt. Diese Entwicklung wäre die einzige Lösung der unzähligen sich ergebenden Schwierigkeiten. Den ersten Schritt dazu stellt die Convention radiotélégraphique dar.

Es braucht nicht konstatiert zu werden, dass dieses Regal, welches dem Völkerrechte angehört, mit dem staatsrechtlichen Regal grosse Wesensverschiedenheiten aufweist. Die einschneidendste ist die, dass die Rechte aus dem Regal von der Völkerrechtsgemeinschaft auch in dem über dem mare liberum befindlichen freien, keinen Hoheitsrechten unterworfenen Luftraum ausgeübt werden könnten, während das staatsrechtliche Regal seine natürlichen Grenzen mit dem Aufhören der Staatshoheit gefunden hat. Die begrifflich zu dem Regal gehörige Ausschliesslichkeit des Rechts[1]) wäre durch die Uebermacht der Union, welcher alle Kulturstaaten angehören, garantiert. Die Union repräsentiert faktisch schon heute die Völkerrechtsgemeinschaft.

Es sei auch hier der Fall, dass die Draht- und Kabeltelegraphie durch die Radiotelegraphie vielleicht einmal ganz verdrängt wird, und demgemäss die gesamte Telegraphie und Telephonie als Regal in den Händen der Völkerrechtsgemeinschaft liegen wird, als praktisch bisher noch in zu weiter Ferne liegend, beiseite gestellt.

Wenn auch die innerhalb der Staatsgrenzen ohne Inanspruchnahme fremder Staaten auszuübende Radiotelegraphie, kurz die nationale Radiotelegraphie, gegen eine solche Regalisierung spricht, so wäre dies im Vergleich zu dem gewaltigen internationalen Rechtsgut der Verkehrssicherheit nur ein kleines

---

[1]) Vergl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl. 1901, III. S. 65, Note 4.

Uebel, welches sich leicht auf dem Wege der Generaldelegation beheben liesse durch Aufnahme des einen Satzes in die betreffende Konvention:

„Jeder Staat darf innerhalb seiner Grenzen die Radiotelegraphie ausüben oder durch von ihm bevollmächtigte Unternehmer ausüben lassen in einer Weise, dass ein Ueberschreiten der Grenzen unmöglich ist."

Das letztere könnte dann durch zweckentsprechende Einrichtung der Reichweite befolgt werden. Einen ähnlichen Vorbehalt enthält ja Art. 14 der Konvention.

Im übrigen würde es sich, wie gesagt, nur um Rechtssatzung handeln, so dass jeder Staat — vorausgesetzt, dass er einem solchen Schritt den nötigen Nachdruck verleihen zu können glaubt — jederzeit wieder zurücktreten könnte.

§ 6. Die Ausübung der internationalen Radiotelegraphie.

Das Radioweltelegraphenregal besteht zurzeit nicht, so dass man sich bei Erörterung über die Frage, unter welchen Modalitäten die Radiotelegraphie ausgeübt werden kann, damit begnügen muss, zuzusehen, welche der bekannten völkerrechtlicheu Grundsätze trotz der Eigentümlichkeiten der Radiotelegraphie anwendbar sind, und welche Sätze von der Union aufgestellt sind, bzw. tunlichst aufzustellen wären, eventuell im Rahmen eines Weltregals.

Es ist oben schon angedeutet worden, dass eine der grössten Schwierigkeiten die Frage der Ausübung der Radiotelegraphie auf dem Meere bietet. Wer hat darauf einen Einfluss? Wer kann da Vorschriften erlassen? Ist ein einzelner Staat berechtigt, alle diejenigen Privat- und Staatsschiffe, die unter seiner Flagge segeln, unter sein internes Telegraphenregal zu stellen?[1]) Angenommen den Fall, dass ein bestimmtes Radiotelegraphensystem, wie z. B. dasjenige der Marconi-Gesellschaft in Italien, eine monopolistische Stellung einnimmt. Kann der Staat, welcher dem Unternehmen die monopolistische Stellung eingeräumt hat, seinerseits, ohne Zustimmung der einzelnen Schiffahrtsunternehmungen, diese Ausnahmestellung auch auf alle Schiffe ausdehnen, welche unter seiner Flagge segeln, kann er ihnen also verbieten, ein anderes System zu benützen? Kann er den genannten Schiffen Vorschriften allgemeiner Natur[2]) über Wellenlänge, Reichweite, Interkommunikationspflicht usw. machen?

---

[1]) Vergl. Meili, Drahtlose Telegraphie, S. 53 ff.

[2]) Also soweit sie nicht inbegriffen sind in dem zur Abwehr äusserer rechtswidriger Eingriffe in die Hoheitsrechte zur Verfügung stehenden Verbietungsrechte.

Nachdem seit Bynkershoeks Schrift „de dominio maris" von 1702 der Grundsatz der Meeresfreiheit zu allgemeiner Anerkennung gelangt war, konnte es keinem Zweifel mehr unterliegen, dass die Ausgestaltung des öffentlichen, wie des privaten Seerechtes Sache des einzelnen Staates sei. Es hat sich der völkerrechtliche Satz herausgebildet, dass die Staatsangehörigkeit eines Schiffes und damit seine ganze Rechtsstellung sich nach der von diesem geführten Flagge richtet. Durch die Flagge wird sozusagen, wie sich von Liszt[1]) ausdrückt, der Personenstand des Schiffes für den Verkehr auf offener See wie in den Eigengewässern fremder Staaten, völkerrechtlich bestimmt. „Die Voraussetzungen der Befugnis wie der Verpflichtung zur Führung der nationalen Flagge bestimmen sich nach der Gesetzgebung des Staates, dem das Schiff seiner Flagge nach angehört."

Hieraus folgt, dass der Flaggenstaat bei Erteilung der Befugnis, die Flagge zu führen, den Schiffen wohl Vorschriften machen kann über die Errichtung radiotelegraphischer Verbindungen;[2]) anders freilich steht, wie sich nachher ergeben wird, die Sache bei der Ausübung der Radiotelegraphie. Ob die Schiffe dann unter das interne Telegraphenregal zu subsumieren sind, ergibt sich im einzelnen Falle gemäss den in § 4 aufgestellten Grundsätzen, so insbesondere daraus, ob der Staat, wie z. B. Deutschland und Frankreich, den Begriff des staatlichen Telegraphenregals weit, oder ob er ihn unter Abweichung vom Sprachgebrauch eng gefasst hat. Der Flaggenstaat kann also auch die monopolistische Stellung eines Radiotelegraphensystems auf Schiffe seiner Flagge ausdehnen. Damit

---

[1]) v. Liszt, Völkerrecht, S. 218.

[2]) Deutschland z. B. hat durch das RG. vom 7. März 1908, betr. die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892, von diesem Rechte weitgehenden Gebrauch gemacht, indem es durch Einschiebung eines § 3a hinter § 3 gen. Ges. das Telegraphenregal bezügl. Errichtung und Betrieb auf den Seeverkehr ausdehnt und in § 3b bezügl. des Betriebes ein Verordnungsrecht des Reichskanzlers vorsieht. Für Bayern und Württemberg gilt § 15 des Telegraphengesetzes.

ist nicht gesagt, dass dann gleich das ganze interne Telegraphenrecht, also auch die reinen Ausführungsbestimmungen, ohne weiteres auf die Schiffe zuzutreffen habe. Meili[1]) kommt allerdings zu einem anderen Resultat. Er sieht es als feststehend an, dass ein Telegraphengesetz der Natur der Sache nach sich nicht auf das offene Meer und auch nicht auf die Schiffe auf offener See beziehen kann und will. Er geht davon aus, dass die Fiktion, dass die Seeschiffe zum Teil Mobilien, zum Teil Immobilien des Flaggenstaates seien, ein Satz der juristischen Not, nicht weiter ausgedehnt werden dürfe, da sonst der Grundsatz der Meeresfreiheit wieder umgedreht werde. Meili beruft sich hierbei auf das Institut de droit internationale. Fauchille hatte 1906 in der Session von Gent in seinem Referate „régime international de la télégraphie sans fil“ in Art. 3[2]) neben den Staatsballons die Staatsschiffe und die Schiffe der Privatgesellschaften, auf denen die Radiotelegraphie erfolgt, dem territorialen Recht unterstellen wollen, dem sie angehören. Dieser Art. 3 wurde bei der Beratung nicht angenommen.

Das Institut hat durch diese Ablehnung nichts anderes ausgedrückt, als dass nicht das gesamte nationale Telegraphenrecht auf das Meer übertragen werden darf; dem kann man voll und ganz zustimmen; denn dadurch sind etwaige Vorschriften über Installierung der Radiotelegraphie nicht betroffen. Durch die Ausübung der Radiotelegraphie kann zweifellos infolge der oben geschilderten Vielgestaltigkeit derselben in die Rechte anderer Staaten eingegriffen werden. Insbesondere wäre es unsinnig, wenn ein Staat sich ein Telegraphenregal an dem Meere, also ein andere Staaten ausschliessendes Recht, auf dem Meere zu telegraphieren, sich anmassen würde. Bei der eventuellen Erstreckung des staatlichen Telegraphenregals auf die Schiffe handelt es sich aber nur darum, dass der Staat auf den Schiffen nur ein andere, insbesondere Private, ausschliessendes Recht der Telegraphie

[1]) Meili, Drahtlose Telegraphie, S. 53 ff.
[2]) Vergl. Annuaire XXI, S. 81.

beansprucht. In diesem Sinne lässt sich sehr gut das Robbenfangbeispiel heranziehen, welches Meili aus Gareis [1]) zitiert. Nach dem Reichsgesetz vom 4. Dezember 1877 und der Verordnung vom 29. Mai 1877 ist nämlich den Deutschen und den zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörenden Ausländern in den Gegenden zwischen dem 67. und 75. Grad nördlicher Breite und dem 5. Grad östlicher und 17. Grad westlicher Länge vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, verboten, den Fang von Robben vor dem 3. April jeden Jahres zu betreiben. Diese Bestimmungen wären zweifellos völkerrechtlich ungültig, wenn nicht ein bestimmter Tatort angegeben wäre, sondern die Bestimmung sich auf das ganze Meer bezöge.

Auf dem Standpunkt, dass der Staat auf die Errichtung der Telegraphenverbindungen auf seinen Flaggenschiffen bestimmend einwirken könne, stehen das norwegische Gesetz vom 16. Juli 1907 und das dänische Gesetz von 1906. Meili [2]) verhehlt sich nicht, dass Art. 3 des letztgenannten Gesetzes nur die Zustimmung des Staates zu telegraphischen Installationen auf Seeschiffen fordert, und es sich dabei keineswegs um die Auflegung der Schranken des staatlichen Monopols handelt.

Unter Berücksichtigung der im Vorhergehenden aufgesetzten Richtpunkte kann man den Satz Meilis vollauf unterschreiben: „Es bleibt also dabei, dass kein Staat auf dem Meere Souveränitätsrechte ausübt und dass das Meer sowohl wie das Luftmeer frei ist.“

Das Gesagte trifft auch in vollem Umfange auf die Luftschiffe zu. Der Staat, dessen Flagge das Luftschiff trägt, kann Anordnungen treffen bezüglich Aufstellung radiotelegraphischer Apparate usw. Dagegen Bestimmungen über Wellenlänge, Reichweite, Interkommunikationspflicht, kurz über Ausübung der Radiotelegraphie können Uebergriffe in die Rechte fremder Staaten schwer vermeiden und unterliegen der Regelung durch alle in Betracht kommenden Faktoren.

---

[1]) Gareis, Völkerrecht, S. 81, Note 3.

[2]) Vergl. Meili, Drahtlose Telegraphie, S. 55, Anm. 19.

Ein gutes Stück internationaler Regelung ist bezüglich des radiotelegraphischen Seeverkehrs in der oben (§ 3) besprochenen Convention radiotélégraphique internationale vom 3. November 1906 geleistet worden. Die neue Union zählt zu ihren Mitgliedern die überwiegende Mehrzahl der Staaten, in welchen die Radiotelegraphie bereits praktisch verwendet wird. Den anderen Staaten, wie z. B. der Schweiz, von welcher der Schweizer Meili[1]) launig meint, dass ihren hohen Bergen die Hertzschen Wellen sehr unsympathisch zu sein scheinen, wird gemäss Art. 16 der Convention jederzeit auf ihren Antrag hin der Beitritt gestattet. Sollten sich jedoch Staaten finden, welche sich der Radiotelegraphie hinderlich in den Weg stellen, so hätte folgendes zu gelten:

Grünwald[2]) sagt: „Wenn aber ein Staat, der sein Landgebiet ohne völkerrechtlich anerkannte Gründe gegen andere Staaten abschliesst, sich selbst ausser Verkehr setzt und sich selbst damit des Rechtes beraubt, die Segnungen des Völkerrechtes für sich in Anspruch zu nehmen, so darf auch der Staat sein Raumgebiet dem internationalen Verkehr ohne Grund nicht verschliessen, er muss vielmehr den Luftfahrzeugen anderer Stationen das droit de passage inoffensiv zugestehen.“ Meurer[3]) unterschreibt diese Anschauung de lege ferenda vollständig. Man wird sie auch auf die Radiotelegraphie anwenden können und müssen. Da im Völkerrechte schon die erdrückende Wucht der Tatsachen Recht schafft, so könnten solche kulturfeindliche Staaten leicht zur Räson gebracht werden, indem man durch ihren Luftraum einfach die Hertzschen Wellen hindurchpassieren lässt. Werden sie dann gestört, so könnte durch Repressivmittel (ebenfallsige Störung) diesen Staaten der Weg zur Kultur, und damit zum Anschluss an die internationale vertragliche Regelung geebnet werden. Dieses wäre auch der äusserste Weg zur Erreichung eines Radiowelttelegraphenregals.

---

[1]) Meili, Drahtlose Telegraphie, S. 39.

[2]) Grünwald, in Arch. für öffentl. Recht, Bd. 24, S. 196.

[3]) Meurer, Luftschiffahrtsrecht, S. 9.

Im Petersburger Telegraphenvertrag vom 22. Juli 1875, in Geltung getreten am 1. Januar 1876, der heute noch für die übrige Telegraphie massgebend ist, enthält der Art. 19, bzw. Regl. Nr. 83, eingehende Bestimmungen des Verhältnisses des Telegraphenvereins zu den am internationalen Telegraphendienste beteiligten Privat-Telegraphenunternehmungen. Es ist bestimmt, dass diejenigen Gesellschaften, deren Anlagen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer der vertragschliessenden Staaten liegen, als Bestandteil des Telegraphennetzes dieser Staaten angesehen werden. Diejenigen Privatunternehmungen dagegen, deren Anlagen ausserhalb des Gebietes der Vertragsstaaten liegen, also in erster Linie die Inhaber der submarinen Telegraphenleitungen, werden zu allen Vorteilen des Vertrages zugelassen, wenn sie sich den Verpflichtungen desselben unterwerfen und ihren Beitritt durch die Vermittlung desjenigen Staates erklären, welcher das Unternehmen konzessioniert oder zugelassen hat.

Eine ähnliche Bestimmung trifft die Radiotelegraphenkonvention nicht. Im Gegenteil sagt Art. 16 ausdrücklich: „Les Gouvernements qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande." Auch Art. 17, welcher eine Reihe von Artikeln des Petersburger Vertrages für anwendbar erklärt, enthält nicht den Art. 19 desselben.[1]) Dagegen haben sich die Vertragsstaaten in Art. 1 Abs. 2 RTV. verpflichtet, die Befolgung der Bestimmungen den Privatunternehmern aufzuerlegen, die sie zur Errichtung oder zum Betriebe von Radiotelegraphenstationen ermächtigen, seien dies Küstenstationen für den öffentlichen Verkehr zwischen dem Lande und den Schiffen in See oder Stationen an Bord von Schiffen, die ihre Flagge führen, gleichviel, ob die Bordstationen dem öffentlichen Verkehr dienen oder nicht.

Diese Art der Regelung dürfte einerseits darauf zurückzuführen sein, dass sich ähnliche Unternehmungen, wie die

---

[1]) Im Folgenden dienen für den Petersburger internationalen Telegraphenvertrag die Abkürzung PTV., für den internationalen Radiotelegraphenvertrag von Berlin die Abkürzung RTV.

grossen Gesellschaften, in deren Händen sich die submarinen Kabelleitungen im Kanal, in der Nordsee und im Mittelmeer, im Atlantischen und im Indischen Ozean, an der Ostküste Asiens usw. befinden, infolge des jugendlichen Alters der Radiotelegraphie noch nicht aufgetan haben; anderseits gibt sich der Wille der Vertragsstaaten darin kund, nur mit Völkerrechtssubjekten zu verhandeln: ein offener Weg zum Radiowelttelegraphenregal.

Schon im Petersburger Telegraphenvertrag war bestimmt, dass bei den Beratungen jeder Staat eine Stimme haben solle, dass aber Staaten, welche mehrere selbständige Telegraphenverwaltungen haben,[1]) für dieselben auf rechtzeitige diplomatische Anmeldung, falls jeder der verschiedenen Verwaltungen besonders vertreten ist, mehrere Stimmen beanspruchen könne (Art. 16 PTV.).

Ungefähr dasselbe gilt für die Radiotelegraphie: „Dans les délibérations, chaque pays dispose d'une seul voix“ (Art. 12 Abs. 2 RTV.). Gemäss Absatz 3 desselben Artikels können jedoch, wenn eine Regierung für ihre Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete dem Vertrage beitritt[2]), die späteren Konferenzen bestimmen, dass die Gesamtheit oder ein Teil dieser Kolonien usw. als ein besonderes Land anzusehen ist, dem ebenfalls eine Stimme zusteht. Die Zahl der Stimmen einer Regierung darf jedoch sechs nicht übersteigen.

Analog dem Petersburger Vertrag (Art. 20) bleibt die Konvention (Art. 22), sowie auch das Engagement additionnel (II) auf unbestimmte Zeit bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an dem er gekündigt worden ist, in Gültigkeit. Art. 22 Abs. 2 RTV. bestimmt, dass eine Kündigung nur für die Regierung gilt, die sie ausgesprochen hat, für die übrigen vertragschliessenden Teile jedoch der Vertrag in Kraft bleibt. Es ergibt sich aus der Natur des Staatsvertrages, dass später

[1]) z. B. England: Mutterland und Ostindien.

[2]) Das Deutsche Reich trat für seine Schutzgebiete durch Bek. des Reichsk. v. 5. Dez. 1908 (RGBl. S .645) der Konvention nebst Engagement additionnel bei.

etwa vorzunehmende Aenderungen an der Konvention beziehungsweise dem Engagement additionnel erst dann ausführbar sind, wenn sie die Bestätigung aller Signatarmächte erhalten haben.

Als Zentralorgan wurde, wie erwähnt, das unter Leitung der schweizerischen Postverwaltung stehende Bureau der Telegraphenverwaltungen in Bern bestellt, ein Zeichen nicht nur für das Vertrauen, welches die schweizerische Bundesregierung geniesst, sondern gleichzeitig ein Beweis, dass sich das Bureau während des über dreissigjährigen Bestehens glänzend bewährt hat. Die Aufgabe desselben ist gemäss Art. 13 RTV., die auf die Radiotelegraphie bezüglichen Nachrichten jeder Art zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen, die Anträge auf Aenderung des Vertrags und der Ausführungsübereinkunft in die Wege zu leiten, die angenommenen Aenderungen bekanntzugeben und im allgemeinen sich mit allen Verwaltungsarbeiten zu befassen, mit denen es im Interesse der internationalen Radiotelegraphie betraut werden wird. Die Kosten werden, wie schon erwähnt, von sämtlichen Vertragsschliessenden getragen.

Mit Hilfe des Bureaus wird insbesondere ein Verzeichnis der unter Art. 1 RTV. fallenden Radiotelegraphenstationen aufgestellt, welches Angaben über Namen, Nationalität der Bord- und Küstenstationen und über geographische Lage der letzteren, sowie Unterscheidungszeichen des internationalen Signalbuchs und Heimatshafens des Schiffes enthält, ferner Angaben über Rufzeichen, normale Reichweite, radiotelegraphisches System, Art der Apparate (ob Schreib- oder Hörapparate), Wellenlängen, Dienststunden, Höhe der Küsten- und Bordgebühren, sowie darüber, ob die Station dem öffentlichen, dem beschränkt-öffentlichen, dem Privatverkehr, oder dem ausschliesslich amtlichen Verkehr dienen soll, nach näherer Massgabe von Ziff. IV des Reglements. Ein Muster solcher Uebersichten ist als Anlage zu Art. XXXVII der Ausführungsübereinkunft auf Seite 461 des RGBL. Nr. 38 vom 30. Juni 1908 abgedruckt.

Das Bureau hat auch darüber zu wachen, dass die Festsetzung gleichlautender Rufzeichen für die Radiotelegraphenstationen vermieden wird.

Das Publikationsorgan des internationalen Telegraphenbureaus, das Journal télégraphique, dient auch der radiotelegraphischen Abteilung zur Veröffentlichung; in den letzten Jahren sind bereits eine Reihe hochinteressanter und instruktiver Aufsätze einschlägigen Gebietes erschienen. Die Ergebnisse der allgemeinen Telegraphenstatistik, die Einrichtungen der Radiotelegraphie, die Telegraphengesetze der einzelnen Länder und die Ausbildung des gemeinsamen Radiotelegraphenrechtes erhalten dort gebührende Würdigung.

Nr. 58 und 59 des Petersburger Reglements enthalten Anordnungen über den sogenannten semaphorischen Dienst[1]), der jedoch seinen praktischen Wert als Telegraphie zwischen Schiffen und Küste infolge der raschen Ausbreitung der Radiotelegraphie bald verloren haben wird. Der Radiotelegraphenvertrag ist eigentlich nichts anderes als eine genaue Regelung des früher mit Recht so genannten semaphorischen Verkehrs auf der Grundlage der Radiotelegraphie.

Der Vertrag bzw. das Reglement beschäftigen sich noch eingehend mit der Regelung des internationalen Dienstes; sie ordnen die Einrichtung der Radiotelegraphenstationen, die Dienststunden der Küstenstationen, Abfassung und Aufgabe der Funkentelegramme, Gebührenberechnung (Maximalbetrag der Küsten- und Bordgebühren) und Gebührenerhebung.

Ausser mit der oben (§ 3) behandelten Gleichheit der radiotelegraphischen Systeme befasst sich das Reglement hauptsächlich noch mit Fragen technischer Natur: Uebermittlung der Radiotelegramme (Uebermittlungszeichen, Reihenfolge der Uebermittlung, Verfahren beim Anrufe der Stationen,

---

[1]) An geeigneten Küstenpunkten waren semaphorische Stationen errichtet, welche mit dem erforderlichen Signalapparat ausgerüstet waren. Ebenso musste das Schiff im Besitz des Flaggenapparates und des internationalen Signalbuches sein. Die Zeichen wurden dann von den Semaphoren, den Signalmasten aus gegeben.

und bei der Uebermittlung der Radiotelegramme, Quittung und Schlusszeichen, Leitung der Radiotelegramme), Zustellung der Radiotelegramme am Bestimmungsorte, besondere Depeschenarten, Aufbewahrung des Telegrammaterials, Absetzung und Erstattung von Gebühren und Abrechnung; alles Fragen, die juristisch nur insoweit interessieren, als dadurch eine möglichste Gleichförmigkeit der Handhabung und im Gefolge eine möglichst geringe Störung anderer Telegramme erreicht ist.

Die Küsten- und Bordstationen sind ohne Unterschied des von ihnen benutzten Systems zum wechselseitigen Austausche der Radiotelegramme verpflichtet. (Art. 3 RTV.) Den unbedingten Vorrang haben dabei Anrufe von Schiffen in Seenot. (Art. 9 RTV.) Die Bordstationen dürfen nur durch Telegraphisten bedient werden, welche ein von der Regierung, der das Schiff untersteht, ausgestelltes Befähigungszeugnis haben (Ziff. VI, 3 Regl.), welches gegebenenfalls zurückgezogen werden kann. (Ziff. VII, Abs. 2 Regl.)

Bordstationen dürfen gemäss Ziff. VI Regl. nur mit Genehmigung der Regierung, der das Schiff untersteht, durch einen Privatunternehmer errichtet oder betrieben werden. Diesen Grundsatz hat das Deutsche Reich gemäss Gesetz vom 7. März 1908 betr. die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892, auf alle zum Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Schiffen bestimmten Anlagen, also auch auf die Telegraphie mittels Scheinwerfern, Blinkfeuern und Unterwasser-Schalltelegraphen ausgedehnt.[1]) Die Genehmigung bildet den Gegenstand einer von der Regierung erteilten Lizenz.

Der Vertrag enthält noch eine Reihe völkerrechtlicher Grundsätze. Der wichtigste ist durch Art. 17 RTV. aus Art. 1 PTV. herübergenommen: Jedermann hat das Recht, vermittels der internationalen Radiotelegraphie zu korrespondieren. Dadurch ist die Radiotelegraphie dem Weltverkehr übergeben. Im Interresse der Verkehrssicherheit jedoch und

[1]) Vergl. Fischer-König, Post- und Telegraphengesetzgebung. Bezügl. Bayern und Württemberg vergl. § 15 Telegraphengesetz v. 1892.

im allgemeinen Kulturinteresse ist der Korrespondenzverkehr einerseits gewissen Schranken unterworfen, anderseits mit Garantien umgeben. Unter den Garantien ist hauptsächlich das Depeschengeheimnis zu nennen. Die Verpflichtung zur Wahrung des Depeschengeheimnisses ist bei der Radiotelegraphie wegen der oben dargelegten leichten Abfangsmöglichkeit von der allergrössten Bedeutung. Die Hertzschen Wellen wirken unter gewissen Voraussetzungen nicht bloss auf Radiotelegraphenapparate, sondern möglicherweise auch auf gewöhnliche Telegraphen- und Telephonleitungen.[1]) „Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, alle notwendigen Massregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, um das Geheimnis der Telegramme und deren ordnungsmässige Beförderung zu sichern.“ (Art. 17 RTV. mit Art. 2 PTV.) Im Anschlusse hieran wurden schon früher von den Telegraphenvereinsmitgliedern entsprechende Vorkehrungen getroffen, meistens auf dem Wege des Strafrechts.[2]) Diese Vorschriften können mit wenigen Ausnahmen ohne weiteres auf die Radiotelegraphie angewendet werden. Dieses Depeschengeheimnis wird nicht berührt durch das gemäss Art. 17 RTV. und Art. 7 PTV. statuierte Kontrollrecht. Es ist den Vertragsteilen vorbehalten, die Beförderung eines jeden Privattelegramms zu verhindern, welches für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstösst. Das Eigentümliche der Telegraphie gegenüber dem Postverkehr ist der Umstand, dass die Mitteilung nicht verschlossen übergeben werden kann, sondern von dem Beamten selbst geschrieben werden muss. Dies ist der gemeinsame Grund, weshalb eine Kontrolle sehr leicht ist, eine Pflicht zur Wahrung des Depeschengeheimnisses jedoch besonders eindringlich auferlegt werden muss. Der Kontrolle kann man sich nur entziehen

---

[1]) Vergl. Rolland, La télégraphie sans fil et le droit des gens in Revue générale de droit international public, 1906, S. 61, Anm. 3.

Annuaire de l'Institut de droit international, Bd. 21 (1906), S. 78.

[2]) Für Deutschland, vergl. § 355, RStGB.

durch Gebrauch einer geheimen Sprache.[1] Gemäss Art. 17 RTV. mit Art. 6 PTV. ist aber der Gebrauch einer solchen nicht allgemein zulässig. Nur die Staats- und Diensttelegramme können im gesamten Verkehr in geheimer Sprache abgefasst werden. Privattelegramme können in dieser Form nur zwischen zwei Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Im Transit jedoch müssen auch die anderen Staaten solche Telegramme gestatten, sofern nicht der Fall der Verkehrseinstellung vorliegt. Gemäss Art. 17 RTV. mit Art. 8 PTV. hat sich nämlich jede Regierung die Befugnis vorbehalten, den internationalen Telegraphendienst, wenn sie es für notwendig erachtet, entweder überhaupt oder nur auf gewissen Linien und für gewisse Arten von Korrespondenzen, auf unbestimmte Zeit einzustellen, wobei ihr jedoch die Verpflichtung obliegt, hiervon sofort jeder der übrigen vertragschliessenden Regierungen Kenntnis zu geben. Meurer legt in dem oben zitierten Aufsatze dar, dass eine Einstellung gemäss Art. 8 PTV. nur aus den in Art. 7 PTV. aufgezählten Gründen erfolgen könne. Wenn auch infolge der redaktionellen Unklarheit der gen. Art. nicht jeglicher Zweifel ausgeschlossen ist, so muss man doch de lege ferenda sich der Ansicht Meurers anschliessen. Sonst wäre eine mutwillige Störung des telegraphischen Weltverkehrs nicht widerrechtlich. Nach der Fassung des Art. 8 PTV. erstreckt sich dieser jedoch nicht lediglich auf ankommende und aufgelieferte Korrespondenz, sondern auch auf die transitierenden Depeschen. Gemäss Art. 17 RTV. mit Art. 17 PTV. können natürlich einzelne Staaten untereinander weitergehende Beschränkungen feststellen.[2] Im übrigen sind alle Sprachidiome zulässig. Als Schriftzeichen werden gemäss Ziff. XV Regl. die Zeichen des internationalen Morsealphabets angewendet.[3]

[1]) Vergl. diesbezügl. § 2, II—V der deutschen Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904, welche die geheime Sprache in verabredete und chiffrierte Sprache scheidet und beide Arten für zulässig erklärt.

[2]) Vergl. Fischer, Telegraphie und Völkerrecht, Leipzig 1876.

[3]) Das internationale Morsealphabet hat sich ausgezeichnet bewährt; haben doch sogar die Gauner aller Länder ziemlich allgemein zum Ver-

Was die Verantwortlichkeit bzw. Nichtverantwortlichkeit der einzelnen Telegraphenverwaltungen für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Depeschen anlangt, so hat sich die neue Union auf den Standpunkt des Telegraphenvereins gestellt. Die Vertragsstaaten übernehmen in bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit. Da jedoch Ziff. XXXIII Regl. rekommandierte Telegramme nicht für unzulässig erklärt, ist die Einführung solcher empfohlenen Depeschen, d. h. von Depeschen mit Haftpflicht der betreffenden Verwaltungen für richtige und pünktliche Ueberkunft fakultativ zulässig.[1])

Hält man das Gesagte mit dem in § 3 Antizipierten zusammen, so muss man gestehen, dass die Verhältnisse der internationalen Radiotelegraphie für den Seeverkehr bereits in einer Weise geregelt ist, dass nur noch praktische Erfahrungen und Verbesserungen auf dem Gebiete der Technik wesentliche Aenderungen bringen können. Sobald das Wesen der Radiotelegraphie noch näher erforscht ist, wird es sich erübrigen, die Vorschriften auf den Land- und Luftverkehr auszudehnen. Haben doch die Versuche mit „tönenden Funken" auf Z III bewiesen, dass es möglich sein wird, ohne Gefahr für einen Gasballon, von diesem aus Hertzsche Wellen auszusenden. Der Weg, welcher zu beschreiten wäre, um zu einem Radioweltelegraphenregal zu gelangen, wurde oben angedeutet.

---

ständigungsverkehr in den Gefängnissen mittels Klopfen an die Wände, Fussböden, Wasserleitungen etc., nunmehr das Morsesche System als das einfachste und am leichtesten zu verabredende angenommen an Stelle der früher bestandenen eigenen Klopfalphabete. Das Morsesystem ist unter den Gaunern jetzt so bekannt, dass der Klopfende annehmen kann, dass irgend ein dritter Verhafteter die Mitteilung weiterklopft, bis sie an den richtigen Adressaten gelangt. Ueber diese Art der „drahtlosen" Telegraphie vergl. Dr. Hans Gross, Die Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen, München und Berlin 1909, S. 52.

[1]) Ueber die Stellung Deutschlands zu dieser Frage vergl. § 21 der Telegraphenordnung von 1904. (Keine Gewährleistung!)

§ 7. Der Schutz der internationalen Radiotelegraphie.

Die Radiotelegraphie spielt sich hauptsächlich auf dem Meere ab. Es werden daher solche Begebenheiten, welche der Radiotelegraphie schädlich sind, und wogegen dieselbe geschützt werden muss, sich meistens dort ereignen. Man braucht freilich bei Errichtung radiotelegraphischer Verbindungen nicht, wie bei der Errichtung von Ueberlandleitungen bzw. von Kabelleitungen, „neben den Hindernissen des Terrains auch mit der Begehrlichkeit und der Raubsucht halbwilder Bevölkerungen zu kämpfen.“ [1])

Aber um so mehr bedürfen die bestehenden Verbindungen des Schutzes. Soweit die Radiotelegraphie nicht über die Grenzen eines Landes hinausreicht, und auch soweit es sich überhaupt um Radiotelegraphie auf dem Festlande handelt, kann zufälligen Störungen leicht auf dem Wege nationaler Verwaltungsmassnahmen, um die eventuell ein anderer Staat auf dem diplomatischen Wege ersucht wird, abgeholfen werden, während mutwilligen Störungen wirksam durch die nationale Strafgesetzgebung [2]) entgegengearbeitet werden kann. Ob im

---

[1]) So beschreibt Fischer, a. a. O, S. 40, die Schwierigkeiten, mit denen die Telegrapheningenieure und Arbeiter zu kämpfen hatten, welche die indo-europäische Linie, sowie die von der Great Northern Telegraph-Company errichtete Leitung, welche von Moskau quer durch das europäische und das asiatische Russland auf der Längenachse des grössten Kontinents der Welt bis nach Wladiwostock an der Küste des Stillen Ozeans reicht, durchgeführt haben. Fischer verweist auf die anziehende Schilderung der Verhältnisse, die ein Mitarbeiter der indo-europäischen Landleitung gibt in dem Buche des Obersten Fred. John Goldsmid, Telegraph and Travel, London 1874. Angesichts solcher Schilderungen erkennt man das Grandiose der Erfindung der Telegraphie ohne Draht.

[2]) Vergl. §§ 317, 318 D. RStrGB. § 317 lautet: Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Tele-

einzelnen Falle die vorhandenen Gesetze genügen, richtet sich nach den oben beschriebenen Gesichtspunkten der Möglichkeit einer existierenden Interpretierung des Wortes „Telegraphie“ im Rahmen der einzelnen Gesetzgebung.

Sehr schwer fassbar sind jedoch Schädigungen der Radiotelegraphie auf dem Meere. Dies hängt hauptsächlich mit dem Prinzip der Meeresfreiheit zusammen. Art. 8 RTV. bestimmt, dass der Betrieb der Radiotelegraphenstationen möglichst so einzurichten sei, dass er den Dienst anderrer derartigen Stationen nicht stört. Ausserdem enthält Ziff. XIX, 5 des

graphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, dass er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.“ Wenn man auch zur Not behaupten kann, dass die die Verbindung herstellenden Wellen, bzw. das Luftganze, welches die Wellen trägt, ein Teil der Radiotelegraphenanlage ist, so kann man doch die Fassung des Paragraphen eine ideale nicht gerade mehr nennen, wenn auch durch den ab 1. Juli 1913 in Gültigkeit befindlichen Abs. 2 des § 3 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 deutlich dargetan ist, dass auch Radiotelegraphenanlagen solche im Sinne des deutschen Telegraphenregals sind. Es würde sich also bezügl. § 317 StrGB. eine Neuredaktion empfehlen.

In dem eben erschienenen „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch“, bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission, veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamtes, Berlin 1909, ist der zitierte § 317 StrGB. mit § 318 StrGB., welcher die fahrlässigerweise begangenen Handlungen nach § 317 mit Strafe bedroht, sowie mit § 318a (eingeschaltet durch Art. III des Ges. vom 13. Mai 1891 betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, RGBl. S. 107), welcher die Vorschriften in §§ 317 und 318 auf die zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen für anwendbar erklärt, durch den einen § 185 des Entwurfes ersetzt, welcher lautet: „Wer den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-, Fernsprech- oder Rohrpostanlage vorsätzlich verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, oder mit Haft, oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten, oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.“ Es ist also auch die Aufführung der einzelnen Handlungen, durch die der Betrieb verhindert oder gefährdet wird, als überflüssig aufgegeben. Die wohltuende Kürze und Prägnanz, welche den ganzen Vorentwurf auszeichnet, tritt auch hier in die Erscheinung; diese Fassung kann nicht genug empfohlen werden.

Reglements Verhaltungsmassregeln bei Störungen. Da nun keine Bordstation ohne Genehmigung der Regierung, der das Schiff untersteht, durch einen Privatunternehmer errichtet oder betrieben werden darf (Ziff. VI Regl.), so ist für den Schutz gegen zufällige Störungen genügend Vorsorge getroffen. Mutwillige Störungen wären dann analog der übrigen Telegraphie als Seeraub zu betrachten.

Angesichts der grossen Schutzbedürftigkeit und der leichten Störungsmöglichkeit der Radiotelegraphie liegt nichts näher, als wiederum die Frage der Neutralisierung der internationalen Telegraphie aufs neue aufzurollen.[1]) Um zu dieser Frage Stellung nehmen zu können, muss erst nachgeprüft werden, welche Rechtsbeziehungen sich bezüglich der Radiotelegraphie im Kriege ergeben können.

---

[1]) Vergl. die Ausführungen bei Fischer, a. a. O., S. 46 ff.

Zweites Kapitel.

Die Radiotelegraphie im Krieg.

§ 8. Die kriegführenden Staaten.

Die Bedeutung der Radiotelegraphie als militärisches Nachrichtenmittel ist bedeutend gewachsen mit den grossen Fortschritten, welche die Technik in den letzten Jahren in bezug auf Abstimmung und Mehrfachtelegraphie gemacht hat.[1]

In militärischen Kreisen, die hier wohl am kompetentesten sind, wird dem Mitlesen der Radiotelegramme durch den Gegner nur eine untergeordnete Bedeutung beigelegt, da diese Telegramme, wie alle militärischen Signale, nach einem geheimen Signal- oder Chiffresystem gegeben werden. Der Gegner kann höchstens Schlüsse über den Ort ziehen, von woher das Radiotelegramm kommt, jedoch sind diese Schlüsse in der Regel höchst ungenau.

Die Hauptgefahr liegt in dem absichtlichen systematischen „Dazwischenfunken" des Gegners. Die Bemühungen der Technik sind daher namentlich darauf gerichtet, solche feindliche Störungen fernzuhalten. Gute Dienste leistet dabei eine Empfangsvorrichtung, die es gestattet, die Kopplung zwischen „fest" und „lose" beliebig zu ändern. Die Technik sagt, dass beim Lösen der Kopplung die Wirkung der vom Luftdraht aufgefangenen falschen Wellen viel mehr geschwächt werde, als die Wirkung der Welle, auf die das eigene Empfangssystem abgestimmt ist. Man spricht von einem „Aussieben" der falschen Wellen, so dass zuletzt nur noch die richtige Welle eine genügend kräftige Wirkung auf das Empfangssystem auszuüben vermag. Dies alles setzt voraus, dass der

[1]) Vergl. Nauticus (Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen, Berlin 1906), S. 493 ff.

Gegner die Wellenlänge nicht kennt. Eine Ausschaltung feindlicher Wellen, welche dieselbe Wellenlänge besitzen, auf die die Empfangsstation abgestimmt ist, ist auf diese Weise ebenso unmöglich, wie die Ausschaltung atmosphärischer Störungen, welche für die Radiotelegraphie im Krieg, wie im Frieden eine vis major bedeuten.

Um dieses Manko zu umgehen, hat man den Geber technisch so vervollkommnet, dass schnell von einer zur anderen Welle übergegangen werden kann. Dies hat jedoch nur praktischen Wert, wenn das Geheimsignalsystem dergestalt geartet ist, dass sehr kurze Radiosprüche möglich und genügend sind. Die „Fremdwellenmessung“ nämlich, welche es ermöglicht, die Länge der Welle eines fremden Gebers festzustellen, nimmt geraume Zeit in Anspruch, und zwar dauert sie um so länger, je weniger die fremde Station radiotelegraphiert. Aehnliche Resultate werden bei gleicher Wellenlänge, jedoch verschiedener Dämpfung erzielt.

Es wird sich im modernen Krieg neben den Kampf zu Wasser und zu Lande und zwischen Luftschiffen noch der Radiotelegraphiekampf gesellen, bei welchem auch die Schulung der Truppen, hier des die Stationen bedienenden Personals, von ausschlaggebender Bedeutung ist. Im russisch-japanischen Krieg waren die Japaner den technisch ungeschulten Russen, welche ihre Apparate erst kurz vor dem Kriege aus dem Auslande bezogen hatten, und denen eine genaue Kenntnis der Verwendungsmöglichkeiten mangelte, weitaus überlegen. In Südwestafrika, wo sich die Radiotelegraphie ebenfalls sehr gut bewährt hat, fehlte der radiotelegraphisch gleichwertige Gegner, so dass ein eigentlicher Radiotelegraphiekampf der Zukunft überlassen sein wird.

Als oberster Leitsatz bei Erörterung der völkerrechtlichen Verhältnisse der Radiotelegraphie im Kriege muss der Grundsatz gelten, dass der über einem neutralen Gebiet gelegene Luftraum ebenfalls neutral ist.[1]) Zu diesem Grund-

[1]) Vergl. v. Liszt, Völkerrecht, S. 81, Grünwald, Arch. für öffentl. Recht, Bd. 24, S. 198, Meurer, Luftschiffahrt, S. 39.

satz muss man naturnotwendig nicht nur als Anhänger der Souveränitätstheorie, sondern auch dann kommen, wenn man trotz Verfechtung des Prinzips der Luftfreiheit eine Schutzzone annimmt. Da sich die Radiotelegraphie in verhältnismässig niedrigen Lufträumen abspielt, muss bei Betrachtung der rein luftrechtlichen Seite, wie oben schon geschehen, das Recht der Luftschiffahrt mithereinbezogen werden. Eine Schutzzone hätte nur dann Wert, wenn sie so hoch reichen würde, dass auch wirklich jede Beeinträchtigung ausgeschlossen wäre. Hier gilt jedoch besonders das oben von Westlake[1]) zitierte Wort, dass selbst von solchen Höhen aus, welche für Spionage von Luftschiffen aus nicht mehr in Betracht kommen, doch wegen Beeinträchtigung neutralen Gebietes durch Auswurf von Ballast, namentlich kriegerischem Ballast, schädliche Einwirkungen erfolgen können.

Würde man den Luftraum von einer gewissen Höhe ab frei sein lassen und der Neutralität entziehen, so hätten die neutralen Staaten das Vergnügen, über ihren Köpfen einen kriegerischen Zusammenstoss feindlicher Luftschiffe, einen Luftkrieg, zu beobachten. Dass dies ohne einen friedenstörenden Einfluss nicht bloss auf das neutrale Staatsgebiet, sondern auch auf die neutrale Luftschiffahrt verlaufen könnte, wird im Ernst niemand behaupten. Oder werden havarierte Kriegsluftschiffe die Fähigkeit besitzen, sich ihres Schwergewichts zu entäussern?

Der Luftraum über neutralen Gebieten ist also ohne Grenze nach oben neutral. Von diesem Grundsatze kann auch für die Radiotelegraphie keine Ausnahme gemacht werden. Denn kriegerische Massnahmen auf diesem Gebiete, wie z. B. Mitlesen der Telegramme durch den Gegner, Stören derselben durch „Dazwischenfunken“ usw. können, wenn sie in Lufträumen über neutralen Staaten vorgenommen werden, nicht ohne schädigenden Einfluss auf die neutrale Radiotelegraphie sein.

Das bisherige Telegraphenkriegsrecht weist keine einheitliche Regelung auf. Auch auf diesem Gebiete tritt der

---

[1]) Annuaire XXI, S. 198.

wichtige Unterschied zwischen Land- und Seekriegsrecht auf.[1]) Es machten sich jedoch schon auf diesem Gebiete Bestrebungen zur Vereinheitlichung geltend. Die Stellung der bisherigen Telegraphie im Landkriege hatte eine Reihe von völkerrechtlichen Sätzen ausgebildet. Dagegen kann man auf dem Gebiete des Seekrieges ein internationales Rechtsbewusstsein nicht konstatieren. Dem entspricht eine grosse Dürftigkeit der Literatur. Meili[2]) zitiert eine Privatarbeit von Stockton über das „Seekriegsrecht" in den Vereinigten Staaten von Amerika[3]), in deren Art. 5 Bestimmungen über die kriegsrechtliche Behandlung der Seekabel enthalten sind, und die als Seekriegsinstruktion für die amerikanischen Seeoffiziere bestimmt ist. Ausser dieser Schrift verdient die meiste Beachtung eine sehr tiefgründige Studie von Scholz.[4]) Er ist es, der die Theorie des Kabelterritoriums eingeführt hat.[5]) Da nämlich die Kabel an das Landtelegraphennetz angeschlossen sind, betrachtet er dieselben als Verkehrsstrassen unter dem Wasser und erstreckt demgemäss die auf dem Lande und am Küstenmeer bestehende Souveränität auf die Kabel. Naturgemäss kommt er dabei zu einer Gruppierung der submarinen Kabel in solche, welche im Bereiche einer kriegführenden Macht beim Feinde oder bei Neutralen usw. landen: er spricht von amikalen, hostilen, amikal-hostilen, hostil-neutralen und interneutralen Kabeln. Auf diesem Wege gelangt Scholz zu dem Resultat, dass sich die Möglichkeit ergebe, das bisher im Rahmen des Landkriegsrechtes aufgestellte Telegraphenkriegsrecht auf die Ozeantelegraphie auszudehnen und damit ein einheitliches internationales Telegraphenkriegsrecht zu schaffen. Wenn die Kabel auch ihrer Natur nach amphibische Wesen,

[1]) Vergl. die Konventionen der zweiten Haager Friedenskonferenz bezügl. der Rechte und Pflichten der Neutralen im Landkriege und im Seekriege.

[2]) Meili, Drahtlose Telegraphie, S. 58.

[3]) Abgedruckt in Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht XI, S. 385.

[4]) Scholz, Krieg und Seekabel, Berlin 1904.

[5]) Scholz, a. a. O., S. 42.

die teils im Wasser, teils auf dem Lande leben, seien, so entspreche es doch nicht, sie zu Wasser und zu Lande verschiedenen Rechten zu unterwerfen.[1]) Weiterhin ergibt sich für Scholz die Notwendigkeit, die Anwendung des Seebeuterechtes auf Kabel für unbedingt ausgeschlossen zu erklären. Auf einem ähnlichen Wege befindet sich v. Bar, der das Kabel als ein Objekt des Schutzes des Ausgangsuferstaates erklärt.[2]) Auch Fauchille[3]) hätte in seinem Buche „Du blocus maritime“, wo er anlässlich der blokaderechtlichen Betrachtung des damals zwischen England und Frankreich geplanten submarinen Tunnels bemerkt „Ce tunnel est bien une voie terrestre“, dazu kommen müssen, auch die Seekabel als Verkehrsstrassen anzusprechen. Merkwürdigerweise jedoch kann nach seiner Ansicht der Unterseekabel im Gegensatz zum unzerstörbaren Tunnel im Blokaderahmen zerschnitten werden.

Dieser Exkurs in das Seekabelrecht war nötig, um das Gegensätzliche der Radiotelegraphie in ein grelleres Licht zu rücken. Die Divergenz zwischen Land- und Seekriegsrecht ist bei der Telegraphie mit metallischer Verbindung durch die verschiedene Art der Leitung (Luftleitung und Kabelleitung) und dadurch bedingt, dass sie auf dem Lande Lufträume durchzieht, welche unter der Souveränität des Grundstaates stehen, zur See dagegen den Vorteil der Meeresfreiheit geniessen. Auf die Radiotelegraphie dagegen trifft nur das ersterwähnte Moment zu: sie durchmisst, wie oben dargelegt, freie, staatenlose und gebundene Lufträume. Die Verbindung wird in jedem Fall durch die in der Luft sich ausbreitenden Hertzschen Wellen hergestellt. Es tritt dementsprechend nicht die Wesensverschiedenheit auf zwischen der Zerstörung von Landtelegraphenlinien[4]) und der Kabel-

---

[1]) Scholz, a. a. O., S. 45.

[2]) v. Bar in Arch. für öffentl. Recht, Bd. 15 (1900), S. 416.

[3]) Fauchille, „Du blocus maritime“, Paris 1882, p. 249 ff.

[4]) Vgl. Dahn in „Jahrbücher für die Armee und Marine“, Bd. I, S. 79, III. S. 59/82.

zerschneidung[1]) und den dagegen möglichen Repressionsmassregeln. In die Radiotelegraphie kann zu Wasser genau so und nicht anders störend eingegriffen werden als zu Lande.

Man braucht, um zu einer einheitlichen Regelung der kriegsrechtlichen Stellung der Radiotelegraphie zu Wasser und zu Lande zu gelangen, nicht dazu zu greifen, die Luftsphäre, die über den Staaten und den Meeren lagert, als Pertinenz derjenigen Küstenstaaten, in denen die zur Bedienung der Radiotelegraphie errichteten Anstalten, wie Antennen, Masten, Kohärer usw, liegen, zu bezeichnen, wie es Meili[2]) voraussetzt. Man gelangt zu demselben Resultat, wenn man die radiotelegraphischen Verbindungen unter dem Gesichtswinkel ihres Zweckes und nicht unter dem Gesichtswinkel der Raumdurchschreitung betrachtet. Im Frieden ist der Zweck der internationalen Radiotelegraphie zu Wasser und zu Lande der gleiche: Uebermittlung von Nachrichten von einem Lande in das andere. Im Krieg ist der Zweck ein vielgearteter, jedoch auch wieder zu Wasser und zu Lande ohne Unterschied: Uebermittlung von Nachrichten von Freund zu Freund, von Feind zu Feind, von Neutralen zu Neutralen, von Freund bzw. Feind zu Neutralen usw. Wenn man sich die Bezeichnungen von Scholz zu eigen machen will, gibt es im Kriege amikale, hostile, interneutrale, amikal-neutrale, amikal-hostile, hostil-neutrale Radiotelegramme. Wenn man schon den kriegführenden Staaten ein Kontrollrecht solcher Radiotelegraphenverbindungen einräumt, welche mit diesen nicht in direktem Zusammenhange stehen, so ist zu folgern, dass diese Staaten aufgehaltene Telegramme, welche sich dann als neutrale herausstellen, unverzüglich weiterzubefördern haben. Die Frage, ob ein solches Kontrollrecht einzuräumen sei, richtet sich nach unserer Ansicht nach dem jeweiligen Stande der Technik, d. h. nach der damit zusammenhängenden Einwirkungsmöglichkeit auf andere Radiotelegraphenverbindungen.

---

[1]) Vergl. insbes. Scholz, Krieg und Seekabel.

[2]) Meili, Drahtlose Telegraphie, S. 59.

Die Konvention (Art. 17 ders. mit Art. 7 und 8 des internationalen Telegraphenvertrages) hat den Vertragsmächten das Recht eingeräumt, die Beförderung eines jeden Privattelegrammes, welches für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, zu verhindern, ferner das Recht, den internationalen Telegraphendienst im ganzen oder nach gewissen Richtungen einzustellen, sofortige Notifizierung vorausgesetzt. Wenn dieses schon im Frieden gilt, so wird man ohne Bedenken den kriegführenden Staaten das Recht zusprechen können, die Radiotelegraphie des Gegners zu stören, bzw. zu kontrollieren.[1]) Denn durch nichts ist die Staatsicherheit mehr gefährdet, als durch Krieg. Die Ausübung dieser Rechte birgt jedoch gerade bei der Radiotelegraphie infolge deren Eigenart die Gefahr einer Störung des Weltverkehrs in sich. Der geeignete Weg zur Hintanhaltung solcher Störungen ist wiederum die internationale Rechtssatzung. Durch internationalen Vertrag müssten gewisse Radiotelegraphenverbindungen, welche für den Weltverkehr von besonderer Bedeutung sind, dem Rechte der kriegführenden Staaten auf Störung entzogen und eventuell der Kontrolle durch ein neutrales Komitee unterworfen werden; dies darf jedoch zu einer förmlichen Neutralisierung der gesamten Radiotelegraphie nicht führen, da die Radiotelegraphie ein wichtiges Kriegsmittel sein kann, ohne am Kriege unbeteiligte Staaten zu beeinflussen. Solche Verbindungen also, welche ohne Einfluss auf den Weltverkehr sind, müssen der Einwirkungssphäre der Kriegführenden belassen bleiben. Dieser Rechtszustand könnte am besten herbeigeführt werden durch Festsetzung des regalähnlichen Zustandes, den wir oben mit Radioweltelegraphenregal bezeichnet haben, so zwar, dass die Union als Alleininhaberin der Radiotelegraphenrechte diejenigen Gattungen von Radiotelegraphenverbindungen näher bezeichnete, welche als für den Weltverkehr wichtig dem Einfluss der kriegführenden Staaten entzogen sein sollten und welche nicht. Technisch dürfte eine solche Regelung nicht

[1]) Vgl. Dudley Field, „International Code", Art. 914.

mit allzu grossen Schwierigkeiten verbunden sein. Für die besonders geschützten Weltverbindungen müsste eben eine oder mehrere besondere Wellenlängen ein für allemal festgelegt werden, das internationale Komitee hätte dann vermöge seiner Kontrollpflicht darauf zu achten, dass nicht Kriegstelegramme einer der beiden Kriegsparteien mit dieser Wellenlänge durch neutrale Lufträume geschmuggelt werden, bzw., dass nicht ein Radiotelegraphenkampf mit dieser Wellenlänge, sei es in freien, staatenlosen, neutralen oder unter der Souveränität der kriegführenden Parteien stehenden Lufträumen ausgeführt wird. Ein Radiotelegraphenkampf darf mit anderen Wellenlängen dagegen in allen Lufträumen, nur nicht in neutralen Lufträumen, ausgefochten werden. Der zu schützenden Wellenlänge müsste eine besonders grosse Reichweite an die Seite treten, so dass infolge der notwendig werdenden, besonders hohen Antennen es verhindert wird, dass von den Kriegführenden etwa errichtete Drahtnetze die geschützten Telegramme aufhalten. Es müsste also auch die zulässige Höchstgrenze solcher Wellenbrechvorrichtungen international vereinbart werden.

Wenn nun den kriegführenden Staaten eine Kontrolle des gegnerischen radiotelegraphischen Verkehrs erlaubt ist, wenn ferner infolge der Kontrollpflicht des neutralen Komitees eine Garantie dafür geboten ist, dass nicht ein neutraler Staat seine Neutralität dadurch verletzt, dass er mit Hilfe der geschützten Wellenlängen eine Kriegspartei durch Nachrichtenübermittlung unterstützt, so folgt, dass die kriegführenden Staaten bezüglich solcher den Kriegszwecken dienenden Radiotelegramme, welche von Neutralen an den Gegner unter Benützung nicht geschützter Wellenlängen gelangen, ein Konfiskationsrecht haben. Ergibt sich aber ein solches schon aus den allgemeinen Grundsätzen, so erübrigt sich die Konstruktion Meilis[1]), wonach die Radiotelegramme im Seekriege Kriegskontrebande, im Landkrieg dagegen Kriegsmittel sind. Dies bedeutet eine unnötige Ausdehnung eines Begriffes, den man

[1]) Meili, a. a. O., S. 61.

bisher nur auf körperliche Gegenstände angewendet hat.[1]) Bezüglich der Apparate vergl. § 9.

Die Radiotelegraphie wird, wie im Frieden, so auch im Kriege in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle weniger zu Lande, als gerade zur See und im Luftkrieg eine Rolle spielen. Aber auch zu Lande kann z. B. die Errichtung einer Radiotelegraphenstation auf feindlichem Boden einen Okkupationsakt darstellen. Dieser Fall dürfte in Zukunft nicht gerade selten vorkommen, da die Radiotelegraphie nicht so sehr von dem guten Willen des unterworfenen Gegners abhängig ist.[2])

---

[1]) Vgl. Ullmann, Völkerrecht, S. 327 ff. und die dortigen Literaturangaben.

[2]) So weist zum Beispiel Fischer, a. a. O., S. 15 auf die Schilderung Dahns in dessen Abhandlung über den Deutsch-Französischen Krieg und das Völkerrecht hin, der erzählt, dass die deutschen Befehlshaber, um die Telegraphenstrecken wirksam gegen Störungen zu schützen, in bestimmten Abständen bekannte ansässige Einwohner als verantwortliche Geiseln aufgestellt hätten.

§ 9. Die Neutralität.

„Le territoire des Puissances neutres est inviolable." So heisst es einleitend in der „Convention concernant les droits et les devoirs des Puissances et des personnes neutres en cas de guerre sur terre, Haag 1907. Nachdem dann in Art. 2 dieses Neutralitätsabkommens für den Landkrieg allgemein festgestellt ist: „Il est interdit aux belligérants de faire passer à travers le territoire d'une Puissance neutre des troupes ou des convois, soit de munitions, soit d'approvisionnements", wird in Art. 3 speziell bestimmt:

„Il est également interdit aux belligérants:

a) d'installer sur le territoire d'une Puissance neutre une station radiotélégraphique ou tout autre appareil destiné à servir comme moyen de communication avec des forces belligérantes sur terre ou sur mer;

b) d'utiliser toute installation de ce genre établie par eux avant la guerre sur le territoire de la Puissance neutre dans un but exclusivement militaire, et qui n'a pas été ouverte au service, de la correspondance publique."

Es ist also aus dem Grundsatze, dass eine Kriegspartei auf neutralem Gebiete einen feindlichen Akt nicht vornehmen darf, authentisch die Schlussfolgerung gezogen, dass auf neutralem Staatsgebiete auch keine Radiotelegraphenstation errichtet, bzw. von dort aus nicht radiotelegraphiert werden darf.

Das Neutralitätsabkommen für den Seekrieg („Convention concernant les droits et les devoirs de Puissances neutres en cas de guerre maritime", Haag 1907) bestimmt in Art. 5:

„Il est interdit aux belligérants de faire des ports et des eaux neutres la base d'opérations navales contre leurs adversaires, notamment d'y installer des stations radiotélégraphiques ou tout appareil destiné à servir comme moyen de communication avec les forces belligérantes sur terre ou sur mer."

Ueber die Verpflichtungen der Kriegsparteien den Neutralen gegenüber kann also kein Zweifel bestehen, besonders wenn man die angeführten authentischen Grundsätze noch dahin ergänzt, dass die Kriegführenden auch nicht durch ihre Versuche, sich gegenseitig in der Radiotelegraphie zu schädigen, mittelbar die interneutrale Radiotelegraphie, d. h. die Radiotelegraphie zwischen zwei neutralen Staaten oder zwischen zwei Punkten eines neutralen Staates stören dürfen.

Auch von einem jus angariae, d. h. von einem Rechte der Kriegsparteien, im Falle der Not gegen entsprechende Entschädigung neutrale Schiffe und neutrales Material zu ihren Zwecken zu gebrauchen, also etwa dieselben zur Absendung kriegserheblicher Radiotelegramme zu zwingen oder ihre Radiotelegraphenapparate zu beschlagnahmen, kann keine Rede sein. Dieses „droit d'angarie", das unter Ludwig XIV. und auch im deutsch-französischen Kriege mehrfach angewendet wurde, verträgt sich mit dem heutigen Neutralitätsrechte nicht. So auch die Doktorin: v. Ullmann und das Institut de droit international verhalten sich ablehnend, während v. Liszt und Gareis ein Urteil nicht abgeben.[1]) v. Bar hält die Existenz des Angarienrechtes zur See für unmöglich und möchte den Kriegsparteien nur zu Lande eventuell ein jus angariae einräumen. Sollte ein solches wirklich in einem konkreten Falle Anerkennung finden, so hat zu gelten, was Schneeli[2]) betont: Ein auf Grund des jus angariae vergewaltigtes neutrales Schiff ist nicht etwa wegen Neutralitätsverletzung strafbar.

Welche Verpflichtungen obliegen aber den Neutralen gegenüber den Kriegsparteien? Es wurde oben eine Kontrollpflicht der Neutralen mit Bezug auf die von uns vorgeschlagenen geschützten Radiotelegraphenlinien festgelegt. Besteht für die Neutralen eine Pflicht der Depeschenzensur auch bezüglich solcher Radiotelegramme mit nicht geschützten Wellenlängen, welche entweder ihr Gebiet nur transitieren,

---

[1]) Vgl. Annuaire de l'Institut de dr. intern., XIX (1902), S. 307; v. Ullmann, a. a. O. S. 527, v. Liszt, a. a. O. S. 197, Gareis, a. a. O. S. 253.

[2]) Schneeli, „Radiotelegraphie und Völkerrecht", Merseburg 1908, S. 83.

oder, sei es in der Form von Staats-, sei es von Privattelegrammen in ihrem Gebiet den Ausgangspunkt haben?

Treffliche Untersuchungen über die Beschränkung der Radiotelegraphie durch die Neutralitätspflicht der Staaten bzw. deren Untertanen verdanken wir Scholz,[1]) der das rechtliche Schicksal der Seekabel im Krieg so eingehend erörtert hat. In seiner Abhandlung „Drahtlose Telegraphie und Neutralität" bemerkt er mit Recht, dass in der Theorie eigentlich kein Zweifel bestehen könne, dass ein neutraler Staat seine Telegraphenanstalten nicht zur Schädigung einer Kriegspartei missbrauchen lassen dürfe. Freilich brauche er die von privater Seite ins Werk gesetzte Ausfuhr von Kriegskontrebande im allgemeinen nicht zu verhindern, obgleich gerade in den wichtigsten Fällen zufolge der drei Regeln von Washington[2]) das Umgekehrte universellen Rechtens sei. Jedenfalls müsse ein neutraler Staat sorgfältig darüber wachen, nicht selber zum Kontrebandeführer zu werden. De lege lata kann man vollständig sich den Resultaten anschliessen, zu welchen Scholz gelangt: Es ist eine objektive Förderung der Kriegführung einer Partei zu vermeiden, ohne dass es dabei auf den animus hostilis anzukommen braucht.[3]) Wissentliches Dulden und fahrlässiges Geschehenlassen kriegserheblicher Dinge kann Neutralitätsverletzung sein. Das Institut de droit international präzisierte seine Ansicht auf der Brüsseler Sitzung 1902 dahin: „Il est entendu que la liberté de trans-

---

[1]) Scholz, Drahtlose Telegraphie und Neutralität in Festgabe für Bernhard Hübler, Berlin 1908.

[2]) Der den Alabamafall erledigende Schiedsvertrag zu Washington, vom 8. Mai 1871, ist in seinen Hauptteilen abgedruckt in Fleischmann, Völkerrechtsquellen, Halle 1905, S. 95; die III Rules ebenda S. 96.

Vgl. Pierantoni, L'arbitrato internazionale e il Truttato di Washington 1872.

Geffcken, in v. Holtzendorffs Handbuch d. Völkerrechts, IV, S. 676 ff.

Rolin-Jaequemyns in Revue de droit international VII, 72 ff.

Annuaire, XIV, 34, 192 ff.

[3]) Andere Auffassung: Institut de droit international in d. Brüsseler Sitzung von 1902, vgl. Annuaire XIX, 305, 313, 320, 321, 329.

mettre des dépêches n'implique pas la faculté d'en user ou d'en permettre sciemment l'usage pour prêter assistance à l'un des belligérants." Dies folgt aus der Neutralitätspflicht! Es würde eine Neutralitätsverletzung darstellen, wenn der neutrale Staat seinerseits kriegserhebliche Nachrichten auf seinen Stationen an eine der Kriegsparteien absenden würde, oder wenn er auch nur radiotelegraphische Einrichtungen zulassen würde, durch welche die Verbindung mit einer Kriegspartei hergestellt werden kann.[1])

Für das Verhalten von Privatpersonen wird man allerdings einen neutralen Staat nur verantwortlich machen können, soweit es sich um in besonderem Grade kriegserhebliche Unternehmungen handelt. Bei der Telegraphie wird man, abgesehen von besonderen örtlichen Verhältnissen, einen neutralen Staat in der Regel nicht für verpflichtet halten dürfen, bei den von Privatgesellschaften verwalteten Telegraphenstationen auf Depeschenzensur hinzuwirken. Die Grenze zu finden ist Sache des internationalen Taktes. Dass der neutrale Staat für Handlungen Privater ausserhalb des neutralen Hoheitsgebietes niemals verantwortlich gemacht werden kann, versteht sich von selbst. Insbesondere wird eine Pflicht zur Zurückweisung von Privatdepeschen in Geheimschrift im allgemeinen nicht bestehen. Solche werden allerdings besonders dann auf eine Neutralitätsverletzung hinweisen, wenn die betreffende Radiotelegraphenlinie notorisch mit einem der kriegführenden Staaten verbindet. Es war z. B. mit der chinesischen Neutralität unvereinbar, die Herstellung einer radiotelegraphischen Verbindung zwischen der belagerten und blockierten Festung Port Arthur und dem russischen Konsulat in Tschifu zu dulden.

Im übrigen hat selbstverständlich jeder neutrale Staat das Recht einer Depeschenzensur. Haben doch die Staaten

---

[1]) Vgl. v. Martitz, in Kultur der Gegenwart, S. 478 und John Basset Moore, A Digest of international, law, VII, S. 941.

[2]) Scholz, a. a. O., S. 193—196.

sogar im Frieden, wie wir oben gesehen haben, das Recht, Telegraphenlinien im ganzen oder in gewissen Beziehungen auf unbestimmte Zeit zu suspendieren!

Die Literatur hat sich mit der angeschnittenen Frage nur sehr vereinzelt abgegeben. Rolland [1]) kennt keine Zensurpflicht, während Calvo [2]) der Ansicht Ausdruck gibt, dass die Beförderung offizieller Kriegsdepeschen durch das Telegraphengeheimnis gedeckt sei. Buzzati [3]) dagegen hält die neutralen Staaten für verpflichtet, alle Telegramme, welche infolge von Geheimschrift usw. nicht die Garantie absoluter Neutralität bieten, zurückzuweisen. Nach Meili [4]) geht aus der Neutralitätspflicht naturgemäss eine Zensurpflicht hervor, welche sich steigert, wenn eine Telegraphenanlage vorliegt, mit welcher feindliches Gebiet und neutrales Gebiet verbunden werden kann.

Unsere Anschauung, dass das Zensur*recht* der Neutralen nicht allgemein zu einer Zensur*pflicht* gesteigert werden kann, sondern dass die Regelung des einzelnen Falles dem internationalen Takte überlassen bleiben muss, findet eine gewichtige Stütze in dem Art. 8 des Haager Neutralitätsabkommens für den Landkrieg von 1907, welcher lautet:

„Une Puissance neutre n'est pas tenue d'interdire ou de restreindre l'usage, pour les belligérants, des câbles télégraphiques ou téléphoniques, ainsi que des appareils de télégraphie sans fil, qui sont, soit sa propriété, soit celle de compagnies ou de particuliers."

Wie dies aufzufassen ist, geht aus der Diskussion hervor, welche sich im Haag an die Beratung des Art. 8 anschloss. England hatte in der Kommission beantragt, ausdrücklich festzustellen: „que la liberté d'un État neutre de transmettre des dépêches, au moyen de ses fils télégraphiques sur terre, de ses câbles sous-marins ou de ses appareils radiotélégraphiques, n'implique pas la faculté d'en user ou d'en per-

[1]) **Rolland**, De la correspondance postale et télégraphique dans les relations internationales, Paris 1901, p. 464.

[2]) **Calvo**, 4 ed. t. IV., p. 521.

[3]) **Buzzati**, L'offesa e la difesa nella guerra secondo i moderni ritrovati, Roma 1888, p. 266/7.

[4]) **Meili**, Drahtlose Telegraphie, S. 65.

mettre l'usage pour prêter une assistance manifeste à l'un des belligérants." Dieser Ansicht pflichtete die Kommission durchaus bei.

Gemäss den in § 3 der vorliegenden Arbeit entwickelten Grundsätzen über die Quellen des Völkerrechtes geht aus dem Art. 8 des Neutralitätsübereinkommens im Zusammenhalt mit der Diskussion folgendes als internationales Rechtsbewusstsein hervor: Die Neutralen sind nicht verpflichtet, im Kriegsfalle die in Händen des Staates oder Privater liegenden Radiotelegraphenverbindungen für die Kriegsparteien zu sperren oder einzuschränken. Unberührt bleibt damit die Tatsache, dass ein Neutraler durch Gewährung radiotelegraphischer Unterstützung seine Pflichten verletzt. Was der neutrale Staat unternimmt, um sich einer solchen Neutralitätsverletzung nicht schuldig zu machen, ob er also eine Zensur ausübt, in welchen Richtungen er Zensur ausübt, das muss im einzelnen Falle diesem Staate überlassen bleiben, darüber kann man keine generellen Verpflichtungen auferlegen: im Interesse des Weltverkehrs.

De lege ferenda sei Folgendes gesagt: Wenn, wie oben vorgeschlagen, eine oder mehrere Wellenlängen für Weltverbindungen besonders geschützt werden, demgemäss die Neutralen bezüglich dieser Linien eine Zensurpflicht haben, so besteht bezüglich der nicht geschützten Linien eine Veranlassung zur Auferlegung einer generellen Zensurpflicht nicht. Trotzdem kann sich ein Staat der Neutralitätsverletzung schuldig machen, wenn nämlich seine Organe, das Personal der staatlichen Radiotelegrapheninstitute, wissentlich, vorsätzlich oder grobfahrlässig, Radiotelegramme mit neutralitätsverletzendem Inhalte absenden, bzw. transitieren lassen. Selbstredend hat jeder neutrale Staat das Recht, jede Radiotelegraphenverbindung mit nicht geschützten Wellen, mögen sie auch auf Grund einer vom Staate erteilten Lizenz von Privaten ausgeübt werden, einer strengen Zensur zu unterwerfen, sie einzuschränken oder zu suspendieren.

Soviel über die Beschränkung der Radiotelegraphie durch die Neutralitätspflicht der Staaten. Scholz[1]) hebt mit Recht hervor, dass die Pflicht der Untertanen neutraler Staaten, sich entsprechend zu verhalten, nur mit Unrecht „Neutralitätspflicht“ der Untertanen genannt wird. Sie ist der Ausfluss des Rechtes der Kriegsparteien, einer objektiven Schädigung ihrer Kriegführung entgegenzutreten und bewusst schädigendes Handeln in gewissen Grenzen unter Strafe zu stellen. „Neutralitätspflicht“ im eigentlichen Sinne ist ein Begriff des öffentlichen Rechtes, der die Pflichten der Privatpersonen nicht ganz deckt. Wie kann der Untertan eines neutralen Staates durch Handhabung der Radiotelegraphie sich verantwortlich machen? Es war oben gelegentlich bemerkt, dass die Radiotelegraphie sehr wohl ein wichtiges Kriegsmittel sein könne; später jedoch wurde dargetan, dass keine Veranlassung bestehe, die Radiotelegramme als Kriegskontrebande analog den auf See befindlichen brieflichen kriegserheblichen Nachrichten zu bezeichnen. Hierin scheint ein Widerspruch zu liegen, der jedoch bei näherem Zusehen in Harmonie sich auflöst. Unter „Kriegsmittel“ soll in obigem Zusammenhange nur ein Mittel zur Kriegsführung verstanden werden, nicht ein Kriegsmittel im technischen Sinne. Die Radiotelegraphie ist zu Lande wie zu Wasser gleichmässig ein Mittel zur Kriegführung. Ein Kriegsmittel im technischen Sinne ist nur der Radiotelegraphenapparat zu Lande und Kriegskontrebande ist zweifellos der Radiotelegraphenapparat zur See. Vorausgesetzt ist natürlich, dass sie den Zweck oder wenigstens die Fähigkeit besitzen, mit den Kriegführenden in Verbindung zu treten, sei es infolge entsprechend abgestimmter Wellenlänge, sei es infolge genügender Reichweite usw. Diese Apparate können also als Kriegsmittel bzw. Kriegskontrebande, und unter denselben Umständen wie die übrigen Kriegsmittel und -Kontrebanden von den Kriegführenden beschlagnahmt werden. Eine Konfiszierung der mit solchen Apparaten abgefassten Radiotelegramme beruht, wie oben dargelegt, auf

[1]) Scholz, a. a. O., S. 186.

anderen Rechtsbeziehungen. Infolge der Unsichtbarkeit der radiotelegraphischen Verbindungen ist man überhaupt leicht geneigt, den radiotelegraphischen Vorgang als etwas Heimliches anzusehen. Wie nahe liegt es da, den Gebrauch der Radiotelegraphie zur Uebermittlung von kriegserheblichen Nachrichten aus dem Operationsgebiet der einen Partei heraus an den Gegner als Spionage anzusehen! Ein solcher Gebrauch ist aber nichts anderes als ein in das Gebiet der List fallender Akt, gegen den der Gegner die Repressivmittel der, wenn auch nur vorübergehenden Störung der Verbindung, der Konfiskation der Apparate usw., nicht aber strafrechtliche Repressalien anwenden darf. Einerseits wird in den meisten Fällen infolge der Form, Grösse usw. der mitgeführten fahrbaren Telegraphenstationen das Moment der Heimlichkeit fehlen. Ferner ist Spionage nach Art. 29 des Haager Kriegsreglements nur die Einziehung oder der Versuch der Einziehung von Nachrichten in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden, welche heimlich oder unter falschem Vorwand und in der Absicht der Mitteilung an den Gegner geschehen muss.[1]) Eine solche Erkundung kann und wird in den meisten Fällen der Absendung von Radiotelegrammen voraus gegangen sein. Die Radiotelegraphie selbst ist aber nur ein Mittel der Verwertung von Nachrichten, die eventuell durch Spionage eingezogen wurden.[2]) Demgemäss dürfen auch die Zeitungskorrespondenten, die dem Feinde Radiotelegramme übermachen, nicht als Spione behandelt werden.[3])

Die Kriegskunst ist also um ein Kampfmittel reicher geworden, welches — last not least — bei Belagerungen und Blockaden von weittragender Bedeutung sein kann. Die

---

[1]) Vgl. Ullmann, Völkerrecht, S. 480.
Gareis, Völkerrecht, § 84.
A. Adler, Die Spionage, 1906.
Oppenheim, II., §§ 159 ff.
A. Zorn, 174 ff.
Meurer, Haager Friedenskonferenz II (Krieg), S. 173.

[2]) Vgl. Scholz, a. a. O., S. 203.

[3]) Vgl. Meili, a. a. O., S. 61.

blockierende Kriegspartei hat die Absicht, den blockierten Raum gegen jeden Verkehr von der Seeseite abzuschliessen, und sie hat das Recht, wenn die Blockierung effektiv geworden ist und gehörig notifiziert wurde, eine Beachtung dieser Absperrung zu verlangen. Durch die Erfindung der Radiotelegraphie ist nun sozusagen ein unsichtbarer Blockadebrecher geschaffen worden, und es entsteht die Aufgabe, zu prüfen, ob es einen Blockadebruch darstellt, wenn jemand, der nicht zur blockierenden Partei gehört, radiotelegraphisch mit dem blockierten Raume verkehrt. Dies dürfte angesichts der Art. 1—21 der Londoner „Déclaration relative au droit de la guerre maritime" vom 26. Februar 1909 [1]) zu verneinen sein. Diese Deklaration behandelt als Blockadebruch nur den Fall, dass ein neutrales Schiff körperlich die limites géographiques du littoral bloqué zu durchbrechen sucht. Es liegt auch eigentlich gar kein Grund vor, den radiotelegraphischen Verkehr mit einem blockierten Platz zum Tatbestand eines besonderen völkerrechtlichen Deliktes zu machen. Denn wenn die Radiotelegramme nicht kriegserheblicher Natur sind, so hat die blockierende Macht kein Interesse an der Nichtbeförderung. Es liegt im Interesse des Weltverkehrs, wenn solche Telegramme, eventuell unter Anwendung der vorgeschlagenen geschützten Wellenlängen, ungestört passieren können. Anderseits müssen Schiffe, die mit Befehlshabern von Land- und Seestreitkräften, mit Militär- oder Marinebehörden einer Kriegspartei im Interesse ihrer Kriegsoperationen radiotelegraphisch kommunizieren, die ferner offizielle Depeschen einer Kriegspartei befördern, als feindlich angesehen werden [2]), da sich die genannten Handlungen als vorsätzliche Leistung von Kriegshilfe qualifizieren. Diese Schiffe verfallen also schon nach allgemeinen Regeln der Aufbringung und Kondemnation.

[1]) Vgl. Protocole de clôture de la Conférence navale de Londres (4. décembre 1908 bis 26. février 1909) et Déclaration relative au droit de guerre maritime, signés à Londres le 26. février 1909 in Revue générale. de droit international public, XVI (1909), Documents S. 1—31.

[2]) Vgl. hierüber die Ausführungen bei Scholz, a. a. O., S. 208/117

Schluss.

Im Verlaufe der Untersuchungen hat sich eine Reihe völkerrechtlicher Sätze ergeben:

A) De lege lata:

I. Es gibt drei Arten von Lufträumen:
   1. „Freie": über dem offenen Meere,
   2. „Staatenlose": über nicht okkupiertem Gebiete,
   3. „Gebundene": über dem Staatsgebiet und Küstenmeer.

II. Die den Luftraum ausfüllende Atmosphäre ist eine res omnium communis.

III. Es ist nicht angängig, dem Sprachgebrauche folgend, die Radiotelegraphie als eine Unterabteilung der „Telegraphie" anzusehen und sie generell analog der letzteren zu behandeln, sondern es ist im einzelnen Falle zu prüfen, ob nicht bestehende völkerrechtliche Grundsätze lediglich die Telegraphie mit metallischer Verbindung im Auge hatten.

IV. Die Vertragsmächte der Convention radiotélégraphique internationale bilden eine neue, völkerrechtliche Union.

V. Jedermann hat das Recht, mittels der internationalen Radiotelegraphie zu korrespondieren.

VI. Auch bezüglich der Radiotelegraphie besteht das Prinzip des Depeschengeheimnisses.

VII. Radiotelegramme können zurückgewiesen werden, wenn sie für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheinen, gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen.

VIII. Jeder Staat kann aus denselben Gründen seine Radiotelegraphenverbindung ganz oder teilweise einschränken oder suspendieren, vorausgesetzt sofortige Mitteilung an die übrigen Mitglieder der Union.

IX. Die Staaten haben in bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit.

X. Bordstationen dürfen von Privatunternehmern nur auf Grund einer vom Flaggenstaat erteilten Lizenz errichtet oder betrieben werden.

XI. Während nur eine Schriftart, nämlich die Morsezeichen zulässig sind, kann in allen Sprachidiomen radiotelegraphiert werden.

XII. Widerrechtliche Störung der Radiotelegraphie wird zu Lande nach dem jeweiligen Strafrechte des betreffenden Staates behandelt, zur See jedoch gilt sie als Seeraub.

XIII. Zum Schutze der Radiotelegraphie zur See wird von dem Institut in Bern eine gemeinsame Verwaltung geführt durch Führung eines Verzeichnisses über die Radiotelegraphenstationen und ihre näheren Verhältnisse.

XIV. Kriegführende Staaten haben ein Kontroll- bzw. Störungsrecht nur, soweit Rechte der Neutralen, insbesondere der Weltverkehr, nicht geschmälert werden.

XV. Radiotelegraphenapparate sind unter den üblichen Voraussetzungen als Kriegsmittel, bzw. als Kriegskontrebande anzusehen.

XVI. Die neutralen Staaten haben das Recht, aber nicht die Pflicht, alle ihre Radiotelegraphenverbindungen, auch die der Privaten, zu kontrollieren, bzw. zu suspendieren.

XVII. Die radiotelegraphische Uebermittlung kriegserheblicher Nachrichten an eine Kriegspartei ist nicht Spionage.

XVIII. Der radiotelegraphische Verkehr mit blockierten Räumen gilt nicht als Blockadebruch.

XIX. Vorsätzliche Leistung von Kriegshilfe mittels Radiotelegraphie zieht im allgemeinen Behandlung als Feind, bei Schiffen Aufbringung und Kondemnation nach sich.

B) De lege ferenda:

I. Zum Schutze der Radiotelegraphie im Frieden gegen die ausgebreitete Störungsmöglichkeit sollte die Verwaltung der gesamten Radiotelegraphie in die Hände der Völkerrechtsgemeinschaft gelegt werden: Radioweltelegraphenregal.

II. Zum Schutze der Radiotelegraphie im Kriege sollten Nachrichten, welche nicht kriegserheblich, aber für den Weltverkehr von Wichtigkeit sind, mittels besonders nur für diesen Zweck zugelassenen Wellenlängen vermittelt, d. h. geschützt werden. Der Gemeinschaft der Neutralen wäre eine Kontrollpflicht bezüglich dieser Verbindungen aufzuerlegen.